



Anfragen zum Plenum

vom 9. März 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43
Aures, Inge (SPD)	28	Petersen, Kathi (SPD)	20
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	16	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	21
Biedefeld, Susann (SPD).....	2	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	39
von Brunn, Florian (SPD)	37	Rauscher, Doris (SPD).....	22
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	42	Rinderspacher, Markus (SPD)	23
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	13, 17, 18	Rosenthal, Georg (SPD)	24
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	3	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	9
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	29	Schindler, Franz (SPD)	32
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	44
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	33
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Güll, Martin (SPD)	19	Schuster, Stefan (SPD)	10
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER).....	38	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	46
Halbleib, Volkmar (SPD).....	30	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	49
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Huber, Erwin (CSU).....	47	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	26
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	6	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	40
Karl, Annette (SPD)	31	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	36
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	27
Lotte, Andreas (SPD)	15	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	41

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Wild, Margit (SPD).....	11
Müller, Ruth (SPD)	8	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	12
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	35		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr 1

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Ruheräume in bayerischen
Polizeidienststellen..... 1

Biedefeld, Susann (SPD)
EFRE-Mittel im Städtebau 2014-2020
– integrierte räumliche Entwicklungs-
maßnahmen in Oberfranken 2

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Modellkommunen „Bayern barrierefrei
2023“ 3

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kürzung der Mittel für das Staatliche
Bauamt Kempten 4

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Anerkennung von Beurteilungen bei
Beamtinnen und Beamten 5

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Freiwillige Rückkehr muss Vorrang vor
Abschiebung haben 5

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Sitzungsunterlagen bei nicht-
öffentlichen Sitzungen..... 6

Müller, Ruth (SPD)
Neue Bahnhofshaltepunkte im Land-
kreis Landshut..... 7

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Alkoholkonsumverbotsverordnungen
der Gemeinden 7

Schuster, Stefan (SPD)
Barrierefreie Bahnhöfe in barrierefreien
Urlaubsregionen..... 8

Wild, Margit (SPD)
Entwicklung der Stimmkreise im Wahl-
kreis Oberpfalz 9

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Befassung von Kommunalvertretungen
mit Handelsabkommen..... 9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz 10

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Weiteres Vorgehen in Sachen „Mein
Kampf“ 10

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sachstand Verfahren Dr. Hubert
Haderthauer 12

Lotte, Andreas (SPD)
Stand der Untersuchungen zur Miet-
preisbremse in Bayern 13

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst..... 14

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Kulturstaat Bayern..... 14

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Museum Brandhorst III 15

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Museum Brandhorst II 18

Güll, Martin (SPD)
Befristete Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften I 19

Petersen, Kathi (SPD)
Befristete Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften II 20

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE
WÄHLER)
Stellungnahmen von Personal- und
Mittelbauvertretungen..... 21

Rauscher, Doris (SPD) Bildungs- und Erziehungsplan in der Erzieherausbildung22	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Betrieb des Kraftwerks Irsching 31
Rinderspacher, Markus (SPD) Münchner Konzertsäle24	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Regionalförderung 31
Rosenthal, Georg (SPD) Betreuung von Flüchtlingskindern an bayerischen Schulen24	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Atomkraftwerk Grafenrheinfeld 32
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kulturfonds Bayern25	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz33
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berufsschulpflichtige Flüchtlinge in Niederbayern26	von Brunn, Florian (SPD) Rechtsrahmen für den Umgang mit Bauschutt in Bayern 33
Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Privatschulen27	Häusler, Johann (FREIE WÄHLER) Schäden durch Biber 34
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat28	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Explosionsgefahr bei Fettabscheidern? 35
Aures, Inge (SPD) Weitere Behördenverlagerungen nach Kulmbach28	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) FFH-Ausweisungen 36
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Maßnahmen ehemaliges Steigen- berger-Hotel im Staatsbad Bad Kissingen28	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten37
Halbleib, Volkmar (SPD) Projekte der Südbayern-Offensive29	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Bezuschussung von Verbänden 37
Karl, Annette (SPD) Landesplanungsbeirat29	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration38
Schindler, Franz (SPD) Behördenverlagerungen in den Landkreis Schwandorf30	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einschätzung der Fachberatungsstelle JADWIGA 38
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Personalausstattung der Referate für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der bayerischen Staatsministerien30	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ärztliches Versorgungszentrum in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf 38
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie31	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Unabhängige Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- beauftragte in Bayern 39

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Barrieren des Alltags: unbegleitete sehbehinderte Menschen im Schwimmbad.....	40	Huber, Erwin (CSU) Finanzielle Förderung des Umbaus des alten Schulhauses in Wendelskirchen in eine Tagespflegeeinrichtung.....	42
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbildungsberufe im Gast- und Nahrungsmittelgewerbe	41	Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Klinikkeime	43
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....	42	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Diabetes-Teststreifen	44

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem es für viele Polizisten im Schichtdienst schwierig ist, sich zwischen den Schichten oder vor der Heimfahrt nach Schichten wegen fehlender Ruheräume angemessen erholen zu können, frage ich die Staatsregierung, warum sorgt sie nicht dafür, dass bei den Polizeidienststellen ausreichend Ruheräume zur Verfügung stehen, wie viele zusätzliche Stellen wären bei der Polizei in Bayern zur Umsetzung der den Schichtdienst betreffenden EU-Vorgaben nötig, und sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, trotz der den Schichtdienst betreffenden EU-Vorgaben mit landesspezifischen Ausnahmen den Wunsch vor allem der Pendler bei der Polizei nach Beibehaltung jetziger Schichtmodelle gerecht zu werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Grundsätzlich können Räume in Dienstgebäuden nur für dienstlich begründete Zwecke oder z.B. aufgrund einer besonderen Fürsorgeverpflichtung geschaffen werden. Das Thema „Ruheräume“ spielt insbesondere im Ballungsraum München eine Rolle, da hier eine Vielzahl von jungen Beamtinnen und Beamten im Schichtdienst eingesetzt sind, die ihren Lebensmittelpunkt auch in dieser Zeit an ihrem Heimatort beibehalten und nur zur Dienstleistung nach München pendeln. Beispielsweise kann das Polizeipräsidium München diesen Kolleginnen und Kollegen insgesamt 140 Schlafplätze für die Erholungsphase zwischen ihren Schichten anbieten. Dieses Angebot ist allerdings auf die Beamtinnen und Beamten beschränkt, denen ein Umzug wegen ihrer zeitlich begrenzten Verwendung in München nicht zugemutet werden soll.

Im Übrigen gilt die in Art. 74 des Bayerischen Beamtengesetzes geregelte Residenzpflicht am Dienstort oder in seinem Einzugsgebiet. Das bedeutet, dass die Bediensteten in einer solchen Entfernung zum Dienstort zu wohnen haben, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Gegenwärtig erarbeitet eine durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) im September 2014 eingerichtete Arbeitsgruppe Arbeitszeitmodelle Vorschläge zu folgenden Themenkomplexen:

- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei der Dienst- und Arbeitszeitgestaltung der Bayerischen Polizei,
- Anpassung bestehender bzw. Erarbeitung neuer Schicht- und Arbeitszeitmodelle, unter Berücksichtigung der rechtlichen, arbeitsmedizinischen und sozialen Gesichtspunkte sowie der Aspekte der Arbeitszufriedenheit, der belastungsorientierten Aufgabenerfüllung und der Fürsorge,
- Vorbereitung einer entsprechenden Rahmendienstvereinbarung,
- Anpassung und Fortschreibung der Bekanntmachung des StMI (IMBek) zur „Arbeitszeit der Bayerischen Polizei“ in den relevanten Bereichen.

Kern der Änderungen wird die Einhaltung von Ruhezeiten und Höchstarbeitszeiten im planmäßigen Schicht- und Wechselschichtdienst der Bayerischen Polizei sein. Daneben sind weitere rechtliche, dienstbetriebliche und vor allem soziale Belange vorhanden, die in die künftigen Schichtmodelle bestmöglich integriert werden sollen.

Nachdem es lediglich zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit kommen wird, geht das StMI derzeit davon aus, dass diese zukünftigen Schichtdienstmodelle grundsätzlich mit dem vorhandenen Personal abgebildet werden können.

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG legt als wesentlicher Teil der Arbeitsschutzvorschriften Mindeststandards fest. Diese Vorgaben wurden durch Novellierung der bayerischen Arbeitszeitverordnung (AzV) in Landesrecht umgesetzt und gelten damit auch für die Bayerische Polizei. Vor diesem Hintergrund ist eine Modifizierung bzw. Neukonzipierung von Schichtmodellen notwendig.

Die Arbeitsgruppe Arbeitszeitmodelle, an der alle Landespolizeipräsidien, das Landeskriminalamt, die Bereitschaftspolizei, der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (DPoIG), die Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Hauptpersonalrat im StMI, die Gleichstellungs- und Hauptschwerbehindertenvertretung mitwirken, beteiligt aktuell über eine Vielzahl von Workshops die Schichtdienstleistenden von kleinen, mittleren und großen Dienststellen sowie anderen Organisationseinheiten mit Schichtdiensten, um deren Bedürfnisse, aber auch die spezifischen dienstbetrieblichen Belange bei der Entwicklung zukünftiger Arbeitszeitmodelle mit einfließen zu lassen. Diese neu entwickelten Arbeitszeitmodelle sollen anschließend bei Pilotdienststellen der Bayerischen Polizei gründlich erprobt werden.

2. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen (interkommunale Räume) aus Oberfranken haben sich mit welchem Konzept um EFRE-Mittel, Förderbereich 5, integrierte räumliche Entwicklungsmaßnahmen (IRE) 2014-2020 beworben, und wann fällt die Entscheidung, welche Bewerbungen mit diesen EU-Fördermitteln tatsächlich gefördert bzw. realisiert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das erstmals im EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) durchgeführte Auswahlverfahren für integrierte räumliche Entwicklungsmaßnahmen erfolgt mehrstufig unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Auf die Auslobung vom 14. August 2013 hin sind bis zum 31. Dezember 2013 erfreulicherweise Interessensbekundungen von 82 Leitkommunen eingegangen. Diese haben insgesamt 760 Kommunen vertreten, teilweise Regierungsbezirke und Landkreise übergreifend. 16 Leitkommunen (mit einer Mehrheit an Mitgliedskommunen) kamen aus Oberfranken. Bei vier interkommunalen Kooperationen anderer Leitkommunen in anderen Regierungsbezirken waren auch einzelne Kommunen aus Oberfranken beteiligt.

Wegen der teilweise bestehenden Unklarheiten und Überschneidungen bei den Bewerbungen wurde eine Beratungsrunde mittels Regionalkonferenzen eingefügt, nach der sich einzelne Kooperationen zusammengeschlossen haben und die Interessensbekundungen präzisiert werden konnten. Nach dem Beschluss des IRE-Auswahlgremiums (IRE = integrierte räumliche Entwicklungsmaßnahme) vom 15. Mai 2014 verblieben bayernweit zunächst 42 Bewerbungen für die Entwicklungsphase, in der ab Mai 2014 von den beteiligten Kommunen bis zum 31. Dezember 2014 integrierte räumliche Entwicklungskonzepte aufzustellen und einzureichen waren. Die Erstellung der Konzepte wurde gefördert. Letztlich verblieben die folgenden acht Leitkommunen aus Oberfranken (mit 146

Mitgliedskommunen, teilweise auch außerhalb), nachdem vier Interessensbekundungen ausgeschieden worden waren, drei sich durch Zusammenschlüsse erledigt hatten und eine (Lichtenfels) in der Entwicklungsphase ihre Bewerbung nicht weiter verfolgte:

Kooperation / Konzept	Leitkommune	Gemeinden
Markgräfliche KulturRegion Bayreuth/Land	Bayreuth	30
Coburger Land und Rodachtal	Coburg	13
Stadt und Landkreis Hof – Rand wird Mitte	Hof	14
Landkreis Kronach	Kronach	18
Kulmbach – Stadt und Land	Kulmbach	21
Allianz Altlandkreis Naila	Naila	10
Entwicklungsraum A9	Pegnitz	20
Fichtelgebirge	Selb	20

Die Entscheidung, welche integrierten räumlichen Entwicklungskonzepte für das weitere Verfahren ausgewählt werden, fällt voraussichtlich in der nächsten Sitzung des IRE-Auswahlgremiums am 17. April 2015. Die Anzahl und der Umfang der im EFRE zu fördernden Projekte kann erst schrittweise im weiteren Verfahren festgelegt werden, wenn die in Betracht kommenden Projekte präzisiert und geprüft sowie von den jeweils verantwortlichen Ministerien bestätigt sind.

3. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bereiche (z.B. erprobte Möglichkeiten zur Einbindung der Bürger vor Ort, bewährte Lösungsansätze und Herangehensweise bzw. neue Vorschläge) wurden in den einzelnen Modellkommunen jeweils erarbeitet (bitte einzeln auflisten), wie soll dann die Zielsetzung der Staatsregierung „Städte und Gemeinden sollen zukünftig so gestaltet sein, dass alle Bürger, seien es Eltern mit Kleinkindern oder ältere Mitbürger mit dem Rollator, selbstbestimmt alltägliche Bedürfnisse erfüllen können“ konkret umgesetzt werden und in welcher Form wird der Leitfaden vorgelegt (bitte auch den genauen Zeitpunkt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Oberste Baubehörde (OBB) im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Rahmen der Initiative „Bayern Barrierefrei 2023“ in 16 sogenannten Modellkommunen gemeindliche Aktionspläne ausarbeiten lassen, die den Weg zur barrierefreien Kommune vorbereiten und gleichzeitig der Erstellung eines Leitfadens an alle Kommunen dienen sollen.

Die 16 Modellgemeinden haben die erarbeiteten gemeindlichen Aktionspläne bis Anfang Februar 2015 der OBB vorgelegt.

Allen Städten und Gemeinden wurden nahegelegt, die Phase der Konzepterstellung durch einen Beteiligungsprozess zu begleiten, in dem Bürgerinnen und Bürger, Betroffene und Multiplikatoren möglichst umfassend einbezogen werden. In diesem sollten Elemente enthalten sein, die die Bevölkerung für dieses Thema sensibilisieren, umfangreich informieren und Möglichkeiten eröffnen, sich in die Erarbeitung des Konzepts einzubringen.

Zusammen mit dem erarbeiteten Konzept zur sukzessiven Umsetzung von Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit wurde von jeder Modellgemeinde ein Bericht über den durchgeführten Beteiligungsprozess abgegeben.

Die entwickelten gemeindlichen Aktionspläne werden wie eine Handlungsschnur den „roten Faden“ während der Schaffung von Barrierefreiheit in den Gemeinden darstellen. Sie sind ein städtebauliches Konzept, das den örtlichen Handlungsbedarf abbildet und umfassen daher keine Detailplanungen von Einzelmaßnahmen. Sie stellen sicher, dass im Rahmen einer sukzessiven Umsetzung alle späteren Einzelprojekte sinnvoll ineinandergreifen und ein möglichst durchgängiger Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum geschaffen werden kann.

Die 16 eingereichten modellhaften Aktionspläne werden derzeit von der OBB und einem hinzugezogenen externen Planungsbüro ausgewertet. Die Beantwortung der Fragestellung im geforderten Detaillierungsgrad ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden herrscht Einigkeit, dass die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum von hoher Bedeutung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann nur gemeinsam und schrittweise geschultert werden; Freistaat und Kommunen müssen jeder in seinem Bereich dafür die Verantwortung übernehmen.

Die OBB beabsichtigt, bis Mitte 2015 den Leitfaden zu veröffentlichen. Er soll allen bayerischen Städten und Gemeinden Hilfestellung bei der Erarbeitung kommunaler Aktionspläne zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum geben. Er stützt sich auf die Modellphase, in der verschiedene Herangehensweisen sowie Möglichkeiten einer breiten Beteiligung von Experten, Betroffenen, interessierten Bürgern und weiteren Akteuren in den Kommunen untersucht wurden. Ziel ist eine Publikation, die interessierten Kommunen ein mögliches schrittweises Vorgehen bei der Erarbeitung eigener Aktionspläne vorstellt und hierbei alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt.

4. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum wurden die angekündigten Mittel für das Staatliche Bauamt Kempten gekürzt, welche Vorhaben können aufgrund der Kürzung im Allgäu nicht durchgeführt werden und wann ist mit deren Umsetzung frühestens zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mittel für das Staatliche Bauamt wurden nicht gekürzt. Vielmehr hat das Staatliche Bauamt Kempten eine höhere Ausstattung mit Investitionsmitteln erwartet, als tatsächlich möglich ist. Das Staatliche Bauamt Kempten wird alle vorgesehenen Projekte schnellstmöglich umsetzen. Dies hängt im Einzelnen davon ab, wie sich im Laufe des Jahres die Projekte baurechtlich und hinsichtlich des Grunderwerbs entwickeln und ob ggf. im Mittelausgleich im Herbst zusätzliche Mittel zugewiesen werden können.

5. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde seit Einführung des neuen Dienstrechtes Staatsbeamten der 3. Qualifikationsebene an Landratsämtern das Eignungsmerkmal für eine modulare Qualifikation zuerkannt, wie oft wurde dieses Eignungsmerkmal von Landratsämtern für ihre Beschäftigten vorgeschlagen und dann von der Regierung abgelehnt bzw. tatsächlich zuerkannt und wie oft wurde Beschäftigten der Regierung dieses Eignungsmerkmal zuerkannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

An den Landratsämtern wurde bisher zehn Beamten und Beamtinnen der Eignungsvermerk für die modulare Qualifizierung zuerkannt. Ob Beamte und Beamtinnen von Landratsämtern für den Vermerk vorgeschlagen und von der Regierung abgelehnt wurden, ist hier nicht bekannt und kann in der kurzen Frist auch nicht ermittelt werden.

An den Regierungen wurde 17 Beamten und Beamtinnen der Eignungsvermerk zuerkannt.

6. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen 2014 und 2015 innerhalb der Ausreisefrist im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden, der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und im Zuständigkeitsbereich der Landes- und Bundespolizei innerhalb der Ausreisefrist abgeschoben wurden und wie viele Personen 2014 und 2015 abgeschoben wurden, obwohl sie bereits ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise erklärt haben, wo doch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 festgehalten ist, dass die freiwillige Ausreise im Rahmen der Ausreisefrist Vorrang vor der Abschiebung hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Entsprechend den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes werden von bayerischen Behörden Abschiebungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht erst nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist vorgenommen, wenn innerhalb dieser Frist eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt ist. Ob in den Jahren 2014 und 2015 in Einzelfällen eine Abschiebung vor Ablauf der Ausreisefrist unter den dafür im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen vorgenommen wurde, kann in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht festgestellt werden. Angaben zur Bundespolizei liegen der Staatsregierung nicht vor.

7. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Oberbürgermeister der Stadt Weiden in der Oberpfalz entgegen des bestehenden Stadtratsbeschlusses und unter Berufung auf eine Empfehlung der Regierung der Oberpfalz und des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz aus dem Jahr 2009 erlassen hat, dass für Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte künftig für den nichtöffentlichen Teil die Tagesordnungen ohne Sachstandsbericht und Beschlussvorschlag versandt werden, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage ein solches Vorgehen basiert, zumal dies der gängigen Praxis in vielen bayerischen Städten widerspricht, wie sich ein derartiges Vorgehen im Hinblick auf die in Art. 20 der Gemeindeordnung festgelegten Sorgfalt- und Verschwiegenheitspflicht begründen lässt und wie eine vernünftige und gewissenhafte Ratsarbeit gewährleistet werden soll, wenn Rätinnen und Räten die notwendigen Informationen und Entscheidungsvorlagen zur Vorbereitung nicht zur Verfügung stehen bzw. nur für die Dauer der Sitzung ausgehändigt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Auskunft der Regierung der Oberpfalz hat der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz zur Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses am 3. März 2015 die bisherige Praxis eingestellt, wonach den Stadtratsmitgliedern auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse Sitzungsunterlagen – insbesondere Sachstandsberichte – vorab zuzuleiten waren. Auslöser hierfür war die Weitergabe von Unterlagen über sensible, in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Beratungsgegenstände an die Presse.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) bereitet der Erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor. Die Versendung von Sachstandsberichten und Beschlussvorlagen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz vom 5. Mai 2014 (GeschO Stadtrat) können der Tagesordnung weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Die Sachdienlichkeit ist somit Voraussetzung für das Beifügen von Unterlagen. Liegt diese vor, so steht es im Ermessen des Oberbürgermeisters, ob er der Tagesordnung weitere Unterlagen beigelegt oder nicht.

Wurden Unterlagen über sensible, in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Beratungsgegenstände in der Vergangenheit an die Presse weitergegeben, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der Oberbürgermeister entscheidet, künftig für nichtöffentliche Sitzungen keine Sachstandsberichte und Beschlussvorlagen mehr zu versenden.

Die Information der Stadtratsmitglieder könnte – neben der Verteilung von Tischvorlagen – beispielsweise auch durch mündlichen Vortrag in der Sitzung oder durch die Ermöglichung persönlicher Einsichtnahme vor der Sitzung erfolgen.

Das Vorgehen des Oberbürgermeisters widerspricht nicht dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz vom 6. Juli 2009. Zum einen wurde mit diesem Beschluss keine Verpflichtung zum Versand von Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen aufgestellt, sondern lediglich ein Beschlussvorschlag zur Vorbereitung nichtöffentlicher Sitzungen abgelehnt, zum anderen geht die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2014 früheren Beschlüssen zum dortigen Regelungsgegenstand vor.

8. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Nachdem am 4. März 2015 in der Presse zu lesen war, dass Ergolding einen Bahnhof mit Haltepunkt an der Strecke Plattling – Landshut bekomme, frage ich die Staatsregierung, ob in absehbarer Zeit mit weiteren Haltestellen im Raum Landshut zu rechnen ist, wie sich ein Bahnhofhaltepunkt Ergolding auf die Überlegungen des Landkreises Landshut, in der Gemeinde Essenbach weitere Haltepunkte zu realisieren, auswirkt und wann mit dem Umbau und der Modernisierung des Landshuter Hauptbahnhofs begonnen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die „Stationsoffensive Bayern“ ist ein gemeinsames Programm zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bahn (DB) Station&Service AG, in dem im ersten Schritt 20 neue Bahnhofhaltepunkte in Bayern in den nächsten acht Jahren gebaut werden. An der Strecke Plattling – Landshut soll der neue Halt Ergolding realisiert werden. In den vergangenen zwei Jahren wurden intensiv mögliche Standorte für neue Haltpunkte geprüft. Ein Kriterium für einen neuen Haltepunkt ist vor allem ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis, aber auch die Integrationsfähigkeit in das bestehende Fahrplankonzept. Weitere Halte im Raum Landshut sind im derzeitigen Programm der „Stationsoffensive Bayern“ nicht enthalten. Im Rahmen der Vorprüfung wurden zwar weitere Bahnhalte im Landkreis Landshut untersucht. Diese erfüllen derzeit allerdings nicht die erforderlichen Kriterien, insbesondere die fahrplantechnische Integrationsfähigkeit bzw. das erforderliche Fahrgastpotential. Diese Situation wird sich durch die Inbetriebnahme des neuen Haltepunkts Ergolding nicht verändern.

Der Umbau des Hauptbahnhofs Landshut ist im sog. Bayernpaket 2013-2018, dem Programm zum barrierefreien Bahnhofsausbau, enthalten. Nach Auskunft der zuständigen DB Station&Service AG wird in der zweiten Jahreshälfte 2015 mit dem Austausch der Aufzüge zu den Gleisen 5 und 6 begonnen. Der zweite Bauabschnitt folgt ab 2016.

9. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Zusammenhang mit dem durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403) in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) eingefügten Art. 30, wonach die Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen), wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind, verbieten können, frage ich die Staatsregierung, wie viele Gemeinden und welche haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2013 von der Verordnungsermächtigung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LStVG Gebrauch gemacht und liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten in diesen Gemeinden rückläufig sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Gebrauch der Verordnungsermächtigung i. S. d. Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) durch die Gemeinden wurde 14 Monate nach Inkrafttreten zum 1. August 2013 mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 anhand einer Befragung über die Regierungen evaluiert. Im Ergebnis hatten zwei Gemeinden gemeldet, dass sie von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht haben.

In der Stadt Aschaffenburg wird das im September 2013 erlassene Alkoholverbot als sehr effektiv bewertet.

Die Anzahl der Straftaten in den Deliktsbereichen Körperverletzung und Sachbeschädigung konnten im Geltungsbereich der Verordnung gemessen am Stand vor dem Erlass der Verordnung nahezu halbiert werden. Im Vergleich zum Jahr 2012 mit 184 Körperverletzungsdelikten und 99 Sachbeschädigungen waren es im Jahr 2014 nur noch 98 Körperverletzungen und 51 Sachbeschädigungen. Dies sind die niedrigsten Kriminalitätswerte seit 2007.

In der Stadt Unterschleißheim ist eine Verordnung seit November 2014 in Kraft. Eine Feststellung zu den Auswirkungen ist bislang nicht möglich, da seit Erlass innerhalb des räumlich begrenzten Bereichs der Verordnung durch Bauarbeiten bedingte Sperrungen für die Öffentlichkeit insbesondere am Rathausplatz keine Rückschlüsse auf eine geändertes Konsumverhalten zulassen.

10. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung in der Antwort auf die Interpellation der SPD-Fraktion (Drs. 17/5084) auf den barrierefreien Tourismus in der Region „Fränkisches Seenland“ eingeht und in der gleichen Drucksache auch vermerkt ist, dass keiner der Bahnhöfe in der Region barrierefrei oder barrierearm ausgebaut ist und auch keine Planungen diesbezüglich existieren, frage ich die Staatsregierung, wie sie mit der Diskrepanz zwischen dem barrierefreien Ausbau einer Urlaubsregion auf der einen Seite und der fehlenden Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort auf der anderen Seite künftig umgehen möchte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Verkehrsstationen stehen im Eigentum der Deutschen Bahn AG (DB). Sie ist daher grundsätzlich für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus zuständig. Die Finanzierung liegt gemäß Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) in der Verantwortung des Bundes. Dennoch hat der Freistaat Bayern mit dem „Bayern-Paket 2013-2018“ ein Programm von insgesamt 60 Mio. Euro für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen in Bayern aufgelegt, um den Ausbau von solchen Bahnhöfen und Haltestellen zu forcieren, die die DB AG aufgrund ihrer Priorisierung nicht barrierefrei ausgebaut hätte. Selbstverständlich wird der Freistaat Bayern sein großes Engagement für die Barrierefreiheit im Schienenahverkehr auch über das Jahr 2018 hinaus fortsetzen.

Neben den bisherigen Hauptkriterien (Fahrgastzahlen und Zustand der vorhandenen Anlagen) sollen künftig auch die verkehrliche Knotenfunktion eines Bahnhofes sowie ein besonderer Bedarf an Barrierefreiheit (z.B. touristisch bedeutende Orte, Kurorte, Standorte von Reha-Kliniken oder Behinderteneinrichtungen) berücksichtigt werden.

In welcher Geschwindigkeit der barrierefreie Ausbau der Verkehrsstationen fortgeführt werden kann, hängt maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Staatsregierung wird Ende 2015 bzw. Anfang 2016 ein Konzept zum weiteren Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte vorlegen, in dem auch die Priorisierung künftiger Maßnahmen dargestellt wird.

11. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr aktuell bezüglich der Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Stimmkreisen im Wahlkreis Oberpfalz vor und welche Auswirkungen zeichnen sich für die Landtagswahl 2018 ab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Stimmkreiseinteilung ist vor jeder Wahl ein gesetzlich geregeltes Verfahren vorgesehen.

Nach Art. 5 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes (LWG) erstattet die Staatsregierung dem Landtag 36 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, (also in dieser Wahlperiode bis 15. September 2016) einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.

Für die Betrachtung maßgeblich ist der 33 Monate nach der Wahl des Landtags (also am 15. Juni 2016) vorliegende letzte – gemäß § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (zum Monatsende) – fortgeschriebene Stand der (deutschen Hauptwohnungs-)Bevölkerung (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG). Diese Stichtagsregelung wurde mit Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620) eingeführt. Sie dient dem Gesetzgeber auch als Grundlage für die Stimmkreiseinteilung.

Die nach der gesetzlichen Stichtagsregelung maßgeblichen Einwohnerzahlen liegen noch nicht vor. Erst im Zusammenhang mit der Erstellung des Stimmkreisberichts werden insoweit Einwohnerzahlen entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erhoben und aufbereitet.

12. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ob und inwieweit sie die Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages teilt, wonach sich Stadt- und Gemeinderäte weder mit den derzeit diskutierten Handelsabkommen wie CETA, TTIP und TiSA befassen, noch entsprechende Entschlüsse zu diesem Thema verabschieden dürfen, weil es sich um sogenannte allgemeinpolitische Angelegenheiten handelt, und unter welchen Rahmenbedingungen die Staatsregierung die Möglichkeit sieht, dass sich Kommunalvertretungen dennoch hierzu äußern können, insbesondere wenn ein „spezifisch örtlicher Bezug“ – beispielsweise zu Inhalten des Abkommens, die den Bereich der vor Ort erbrachten öffentlichen Dienstleistungen betreffen können – in entsprechenden Entschlüssen nachgewiesen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Gemeinde kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit Themen befassen und entsprechende Beschlüsse fassen. Dementsprechend ist es Gemeinden auch möglich, sich mit einer etwaigen Beschränkung ihrer Aufgaben bzw. einer Einschränkung ihrer Aufgabenerfüllung zu befassen. Eine Befassungskompetenz besteht hingegen nicht für allgemeinpolitische Fragen, weil Gemeinden nur ein kommunalpolitisches und kein allgemeines politisches Mandat haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1990 – 7 C 37/89 – BVerwGE 87, 228). Ob ein Zusammenhang mit den gemeindlichen Aufgaben bzw. mit deren Erfüllung vorliegt oder ob es sich lediglich um eine Stellungnahme mit allgemeinpolitischem Inhalt handelt, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Bezogen auf internationale Handelsabkommen ist ein solcher Zusammenhang – je nach dem konkreten Inhalt des Beschlusses – möglich. Insoweit wird die im Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 2015 (WD 3 - 3000 - 035/15) vertretene Auffassung zur Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen nicht geteilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum (Drs. 17/ 5308) zum weiteren Vorgehen in Sachen „Mein Kampf“ vom 11. Februar 2015 berichtet hat, dass das Thema Gegenstand der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 war und auch der Arbeitstagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte am 20. und 21. November 2014, frage ich die Staatsregierung, welche Beschlüsse dabei hinsichtlich von kommentierten Ausgaben gefasst wurden, welche Kriterien kommentierte Ausgaben erfüllen müssen, dass sie zivil- und strafrechtlich unbeanstandet bleiben, und wie im Wortlaut die Protokolle und Beschlüsse der Arbeitstagung der Generalstaatsanwaltschaften lauten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 wurde – maßgeblich auf Betreiben und Vorschlag des Bayerischen Staatsministers der Justiz – einstimmig folgender Beschluss gefasst:

1. Hitlers „Mein Kampf“ ist ein furchtbares Beispiel einer menschenverachtenden Schrift.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine unkommentierte Verbreitung von Hitlers „Mein Kampf“ auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zum 31. Dezember 2015 verhindert werden soll.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, sich auf ihrer Arbeitstagung mit dem Generalbundesanwalt am 20. und 21. November 2014 in Karlsruhe mit den strafrechtlichen Fragen der Thematik zu befassen und die Justizministerkonferenz über das Ergebnis zu unterrichten.

Zu kommentierten Ausgaben wurden auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister keine Beschlüsse gefasst.

Die Arbeitstagung des Generalbundesanwalts mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie ausländischen Vertretern oberster Staatsanwaltschaften über Fragen strafrechtlichen Staatsschutzes vom 20. bis 21. November 2014 in Karlsruhe hat sich aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Justizministerkonferenz u.a. auch mit der Frage des Umgangs mit „Mein Kampf“ beschäftigt.

Die Arbeitstagung hat, soweit hier bekannt, diesbezüglich keine förmlichen Beschlüsse gefasst. Die Teilnehmer der Arbeitstagung haben lediglich ihre Rechtsauffassung geäußert, dass die Verbreitung der unkommentierten Ausgabe von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar ist. Der Generalbundesanwalt hat eine offizielle Benachrichtigung der Justizministerinnen und Justizminister über das Beratungsergebnis zugesagt; diese Benachrichtigung ist allerdings noch nicht erfolgt.

Ein offizielles Protokoll der Arbeitstagung liegt hier ebenfalls noch nicht vor. Der Generalbundesanwalt hat im Februar 2015 den Entwurf des Protokolls versandt, zu dem die Teilnehmer bis zum 27. Februar 2015 Änderungswünsche anbringen konnten. Vor diesem Hintergrund geht das Staatsministerium der Justiz davon aus, dass der Generalbundesanwalt demnächst die Landesjustizminister offiziell informieren wird.

Weder die Justizministerkonferenz noch die Arbeitstagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte haben sich mit kommentierten Ausgaben von „Mein Kampf“ befasst.

Eine Kommentierung kann strafrechtlich eine Rolle spielen im Hinblick auf die sogenannte „Sozialadäquanzklausel“ in § 130 Abs. 7 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach ist eine Ausnahme von der Strafbarkeit der Herstellung und Verbreitung volksverhetzender Schriften gemäß § 130 Abs. 2 StGB vorgesehen,

„(...) wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient“.

Die „Sozialadäquanzklausel“ soll insbesondere der Berücksichtigung der Grundrechte der Presse-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit dienen. Deren Berücksichtigung kann die strafrechtliche Unbedenklichkeit einer Neuausgabe dann nahelegen, wenn sie sich vom Inhalt des Originals klar distanziert bzw. auf die Verdeutlichung des Umstands zielt, dass dieser ursprüngliche Inhalt solchen Wertungen des Grundgesetzes zuwiderläuft, die gerade in bewusster Ablehnung des Nationalsozialismus getroffen wurden. Somit führt nicht jegliche Kommentierung der Schrift „Mein Kampf“ zu einem Wegfall der Strafbarkeit. Vielmehr hat eine grundrechtsorientierte Auslegung auch zu berücksichtigen, dass die Schrift vielfach Ausführungen enthält, die in ihrem fanatischen und menschenverachtenden Hass gegenüber Juden Rückwirkungen auf die Auslegung der Vorschrift haben muss. Der Umfang und die Intensität des volksverhetzenden Inhalts der Schrift ist daher nach hiesiger Auffassung – Rechtsprechung zu dieser konkreten Frage ist bislang nicht bekannt geworden – auch für die Frage von Bedeutung, welchen Anforderungen eine strafrechtlich unbedenkliche Kommentierung genügen muss und wann die Herstellung und Verbreitung einer kommentierten Neuausgabe den in § 86 Abs. 3 StGB genannten Zwecken „dient“. Für die strafrechtliche Prüfung und Abwägung kann – insbesondere – zu berücksichtigen sein, ob eine solche Ausgabe

- sich zu wesentlichen volksverhetzenden Ausführungen in der Schrift hinreichend ausführlich, aufklärend und distanzierend-kritisch äußert,
- wissenschaftlichen Ansprüchen genügt,
- nicht auf anreißerische und primär kommerziell orientierte Massenverbreitung angelegt ist,
- sich an einen der NS-Ideologie unverdächtigen Leserkreis richtet und von entsprechend unverdächtigen Personen erstellt ist und

- nicht die naheliegende Gefahr einer Umgestaltung und in der Folge zweckwidrigen Verwendung für einschlägige Personenkreise schafft.

Letztlich kann die Frage der Reichweite der sog. Sozialadäquanzklausel nur im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände und unter Vornahme einer abwägenden Wertung beurteilt werden. Die verbindliche Beurteilung ist Aufgabe der Gerichte, die hierüber in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben.

Mit zivilrechtlichen Mitteln des Urheberrechts kann gegen den Nachdruck der Schrift „Mein Kampf“ mit Ablauf des Jahres 2015 nicht mehr vorgegangen werden, da das Urheberrecht 70 Jahre nach Ablauf des Todesjahres des Urhebers erlischt, bei „Mein Kampf“ also mit Ablauf des Jahres 2015. Ob etwaige Nachdrucke kommentiert oder unkommentiert herausgegeben werden, ist daher urheberrechtlich ohne Bedeutung.

14. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche strafrechtlichen Ermittlungen und Disziplinarverfahren laufen derzeit gegen den Landgerichtsarzt beim Landgericht Ingolstadt, Dr. Hubert Haderthauer, mit welcher Begründung ist dieser trotz der vorgenannten Verfahren bislang nicht vom Dienst suspendiert worden und wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass Dr. Hubert Haderthauer auch in solchen Gerichtsverfahren als Arzt aussagt, in denen die Angeklagten vom selben Strafverteidiger vertreten werden, der seinerseits gegen Dr. Hubert Haderthauer Strafanzeige im Namen des Psychatrieinsassen Roland S. gestellt hat?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft München II führt derzeit ein Ermittlungsverfahren wegen Vorgängen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Krafffahrzeug-Oldtimer-Modellen. Die Ermittlungen dauern an. Nähere Angaben zum gegenwärtigen Stand sind im Hinblick auf eine zu besorgende Gefährdung des Ermittlungserfolges zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Weitere Ermittlungsverfahren sind derzeit nicht anhängig. Eine Strafanzeige des Verurteilten S. bzw. seines Rechtsanwalts ist bislang nicht eingegangen.

Die Landes-anwaltschaft Bayern hat mit Verfügung vom 9. Juli 2013 ein Disziplinarverfahren wegen der Durchführung und Abrechnung technischer Laborleistungen im Zusammenhang mit Drogen-screensings im Auftrag der Justiz sowie wegen der Betätigung im Rahmen der Firma Sapor Modell-technik eingeleitet. Mit Verfügung vom 30. Mai 2014 wurde das Disziplinarverfahren von der Landes-anwaltschaft Bayern wegen der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt.

Nach Art. 39 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) kann die Disziplinarbehörde einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfolgen wird. Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

Eine vorläufige Dienstenthebung ist danach nur in engen rechtlichen Grenzen möglich, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Hierbei ist unter anderem zwischen einem etwaigen dienstlichen bzw. öffentlichen Interesse an einer Unterbindung der dienstlichen Tätigkeit und den berechtigten Belangen des Beamten, seine dienstliche Tätigkeit fortsetzen zu können, abzuwägen.

Der aktuelle Ermittlungsstand lässt noch keine Prognose über eine mögliche Disziplinarmaßnahme zu. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebs, die eine vorläufige Dienstenthebung ermöglichen würde, ist unter Abwägung mit den Belangen des Beamten, seine dienstliche Tätigkeit fortführen zu können, nicht auszugehen.

In dem in der Anfrage angesprochenen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes an einem zwölfjährigen Mädchen beauftragte die Staatsanwaltschaft Ingolstadt nach der Festnahme des Tatverdächtigen am Sonntag, 16. Februar 2014, spät abends den diensthabenden Landgerichtsarzt des Bezirks mit der Durchführung der ermittlungsrichterlich angeordneten körperlichen Untersuchung im Hinblick auf tatrelevante Spuren sowie mit der Entnahme einer Blutprobe. Die Maßnahme war kurzfristig erforderlich, um etwaig noch vorhandene Spuren zeitnah zu sichern. Es war vonnöten, hierzu einen forensisch erfahrenen Mediziner und Sachverständigen beizuziehen.

Mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 63, 64 und 66 des Strafgesetzbuches (StGB) wurde ein anderer, externer Sachverständiger beauftragt.

In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Ingolstadt am 9. März 2015 wurde der Landgerichtsarzt als Sachverständiger zu seinen Wahrnehmungen vom 16. Februar 2014 über die körperliche und psychische Verfassung des Angeklagten am Festnahmetag und seinen darauf beruhenden gutachtlichen Feststellungen befragt. Der Verteidiger des Angeklagten stellte keinen Befangenheitsantrag gegen den Landgerichtsarzt.

15. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der statistischen Untersuchungen zur zukünftigen Gebietskulisse der Mietpreisbremse, wann werden diese Untersuchungen abgeschlossen sein, und welche Gebiete sind nach derzeitigem Stand für die Mietpreisbegrenzung avisiert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die statistischen Erhebungen durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung sind abgeschlossen. Aufgrund der voraussichtlich spätestens im April 2015 vorliegenden Ergebnisse werden nochmals die Gemeinden angehört werden, bei denen die eigene gemeindliche Einschätzung hiervon abweicht. Es ist zu erwarten, dass insbesondere Kommunen in den Ballungszentren als Gebiete für die sogenannte Mietpreisbremse in Betracht kommen. Nach Abschluss der Vorarbeiten wird die Staatsregierung die Gebiete, in denen die Voraussetzungen für eine Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn vorliegen, durch Erlass einer Rechtsverordnung festlegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

16. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem das bedeutende Kulturerbe Bayerns zu erhalten und zu stärken ist und in den nächsten Jahren zahlreiche Museen, Kultureinrichtungen usw. saniert bzw. neugebaut werden müssen, frage ich die Staatsregierung, ob bei den anstehenden bzw. bereits laufenden Maßnahmen (Deutsches Museum München ohne Gesamtkonzept Museumsinsel ca. 400 Mio. Euro, Museum Mensch und Natur München ca. 80 Mio. Euro, Haus der Kunst München ca. 60 Mio. Euro, Neuer Konzertsaal München ca. 300 Mio. Euro, Haus der Bayerischen Geschichte Regensburg ca. 200 Mio. Euro sowie zusätzlich andere Vorhaben in Altbayern) der verfassungsgemäße Auftrag erfüllt wird, nämlich gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern herzustellen, wenn keine vergleichbaren Projekte und kein auch nur annähernd hohes Fördervolumen für Nordbayern vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es ist ein zentrales Anliegen der Kulturpolitik der Staatsregierung, Kunst und Kultur in der ganzen Fläche des Landes und für alle Bewohner Bayerns zu fördern.

Zunächst wird zu den in der Frage angesprochenen Maßnahmen Folgendes ausgeführt:

Bei der in der Frage angesprochenen Maßnahme „Deutsches Museum“ handelt es sich um das Projekt „Zukunftsinitiative Deutsches Museum“. Für dieses Projekt steht derzeit ein Finanzrahmen in Höhe von insgesamt 445 Mio. Euro zur Verfügung. Von diesen 445 Mio. Euro trägt der Bund 180 Mio. Euro, 45 Mio. Euro stehen über Spenden zur Verfügung, 180 Mio. Euro steuert der Freistaat Bayern hinzu und weitere 40 Mio. Euro werden durch Umschichtungen aus dem Investitionshaushalt des Deutschen Museums in das Projekt fließen. Außerdem sieht der Kabinettsbeschluss der Staatsregierung vom 5. August 2014 die Einrichtung einer Außenstelle des Deutschen Museums in Nürnberg im Rahmen der Nordbayern-Initiative vor. Hierzu wird zunächst ein belastbares und mit allen Beteiligten abzustimmendes Konzept erarbeitet.

Hinsichtlich des angesprochenen Punktes Konzertsaal München wird derzeit aufgrund einer Entscheidung von Ministerpräsident Horst Seehofer und Oberbürgermeister Dieter Reiter geprüft, wie – gemeinsam mit der Landeshauptstadt – die Verbesserung der beiden bestehenden großen symphonischen Konzertsäle (Philharmonie im Gasteig und Herkulessaal) erzielt werden kann. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Konzertsaalneubauten bzw. entsprechende Baumaßnahmen im gesamten Freistaat Bayern Möglichkeiten einer staatlichen Unterstützung bestehen. So wurde in den letzten Jahren beispielsweise die Konzerthalle in Bamberg über FAG-Mittel bezuschusst und in Nürnberg die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für einen neuen kommunalen Konzertsaal ermöglicht.

Die Gesamtkosten des Neubaus des Hauses der Bayerischen Geschichte Regensburg belaufen sich auf 67,3 Mio. Euro und nicht auf 200 Mio. Euro.

Staatliche Baumaßnahmen im Kulturbereich werden derzeit auch in Nordbayern verwirklicht, so die Große Baumaßnahme „Tiefdepot im Großen Klosterhof im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg“ mit einem Kostenvolumen von 32 Mio. Euro (gemeinsame Finanzierung Bund und Frei-

staat). An der Generalsanierung des Festspielhauses Bayreuth wird sich der Freistaat mit 10 Mio. Euro beteiligen.

Um in allen Landesteilen Bayerns weitere kulturelle Impulse zu setzen, haben die Staatsregierung und der Landtag 2012 das Bayerische Kulturkonzept beschlossen, in dem sich die verschiedenen Regionen des Freistaates Bayern widerspiegeln. Insgesamt 76 Mio. Euro zusätzlich hat Bayern im Doppelhaushalt 2013/2014 für Projekte des Kulturkonzeptes sowie für eine Förderung der Entwicklung der nichtstaatlichen Theater, Orchester und Museen, der Sing- und Musikschulen und der Laienmusikverbände und für die Denkmalpflege zur Verfügung gestellt. Im Doppelhaushalt 2015/2016 ist es gelungen, diese gezielte Schwerpunktsetzung für die Kultur in der Fläche des Landes finanziell zu verstetigen.

Der Freistaat Bayern unterstützt Kommunen und kommunale Zweckverbände im Einzelnen aus zahlreichen Förderprogrammen unmittelbar finanziell.

Hier sei nur der Kulturfonds Bayern genannt, mit dem jährlich bis zu 7 Mio. Euro zur Stärkung der Kultur außerhalb der Metropolen München und Nürnberg ausgegeben werden. Hier sind vor allem die Förderung von Investitionen und Projekten im Theaterbereich, beim Bau und Ausbau von Ausstellungsräumen und sog. Künstlerhäusern, beim Bau und Ausbau von Veranstaltungs- und Proberäumen, bei Bibliotheken und Archiven sowie beim Bau und bei der Ausstattung von Spielstätten in der Heimatpflege zu nennen. 2014 neu hinzugekommen ist zunächst für fünf Jahre als gezielte Maßnahme zur Förderung strukturschwacher Regionen die Förderung von Investitionen bei kommunalen multifunktionalen Kulturzentren.

Der Freistaat Bayern hat zudem in der jüngeren Vergangenheit verschiedene Kommunen bzw. kommunale Zweckverbände durch Verstaatlichung von Einrichtungen bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Kulturpflege entlastet. Auch auf diese Weise werden kulturelle Einrichtungen in allen Landesteilen staatlich gefördert. Zu nennen wären hier die Verstaatlichung der kommunalen Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg zum 1. Januar 2008 und die Übernahme der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg in staatliche Trägerschaft zum 1. Dezember 2012.

Außerdem wurde im Zuge der Umsetzung der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Horst Seehofer vom 12. November 2013 dem Ziel Rechnung getragen, im Rahmen des Bayerischen Kulturkonzeptes in jedem Regierungsbezirk ein staatliches Museum einzurichten. In der Folge wurden das Porzellanikon in Selb und Hohenberg a. d. Eger und das Glasmuseum Frauenau zum 1. Januar 2014 in staatliche Trägerschaft übernommen. Da das Mainfränkische Museum in Würzburg einen herausragenden Stellenwert als identitätstiftendes Element der Kulturregion Mainfranken hat und auch für ganz Bayern von großer Bedeutung ist, ist dort im Rahmen des Bayerischen Kulturkonzeptes ebenfalls eine staatliche Entlastung des Trägers geplant.

17. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO):

Auch nach der Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage vom 23. Oktober 2014 betreffend „Museum Brandhorst“ auf Drs. 17/4611 hat die Staatsregierung nicht hinreichend dargelegt, ob sich die in Deutschland unter den größeren Museen wohl singuläre Konstruktion eines Museums, das als staatliche Einrichtung betrieben wird, der Staat aber bei der Berufung der Leitung und der Bestimmung der Aktivitäten kein Mitspracherecht hat, bewährt hat. Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Wer ist Mitglied in den Organen der Udo und Anette Brandhorst Stiftung?
 - 1.1 Wer entscheidet über die Mitgliedschaft?
2. Was geschieht mit dem Stiftungsvermögen und der Sammlung nach dem Tod von Udo Brandhorst?

- 2.1 Ist ausgeschlossen, dass die Erben von Udo Brandhorst nach seinem Tod Ansprüche auf das Stiftungsvermögen und die Sammlung geltend machen können?
3. Wird die Stiftung nach dem Tod von Udo Brandhorst weiterbestehen?
- 3.1 Wird der Freistaat Bayern in diesem Fall in den Stiftungsgremien vertreten sein?
- 3.2 Ist geregelt, auf wie viele Jahre nach dem Tod von Udo Brandhorst die Leitung weiterhin von der Stiftung bestimmt wird?
4. Können Kunstwerke tatsächlich nur „zum Zwecke des Austauschs von Sammlungsobjekten“ verkauft werden, wie es in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage behauptet wird, oder auch ohne neue zu erwerben?
- 4.1 Wie viele Kunstobjekte wurden seit Eröffnung des Museums verkauft?
- 4.2 Wurden dabei aus der öffentlichen Präsentation in einem staatlichen Museum resultierende Wertzuwächse realisiert?
- 4.3 Werden im Museum auch Kunstwerke aus Privatbesitz, etwa von Udo Brandhorst oder anderer Sammler, gezeigt?
- 4.4 Wer entscheidet über Auswahl und Hängung der gezeigten Kunstwerke?
5. Wie viele Kunstobjekte wurden bisher dem Freistaat Bayern übereignet?
- 5.1 Was war jeweils die Gegenleistung des Freistaats Bayern?
6. Was sind die Inhalte der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2007?
- 6.1 Wie viele der für die Sammlung Brandhorst tätigen Personen sind Mitarbeiter der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen?
- 6.2 Welche Rechte hat der Direktor der Sammlung ihnen gegenüber?
- 6.3 Wie viele Mitarbeiter beschäftigt die Udo und Anette Brandhorst Stiftung?
- 6.4 Wie sind die Zuständigkeiten der Mitarbeiter der Staatsgemäldesammlungen und die der Stiftung geregelt?
7. Welche künstlerischen und wissenschaftlichen Projekte, deren Förderung die Satzung der Stiftung vorsieht, wurden bisher realisiert?
- 7.1 Wurden sie jeweils mit den Staatsgemäldesammlungen abgestimmt?
- 7.2 Wurden die Projekte ausschließlich von Stiftungsmitarbeitern durchgeführt?
8. Wird die Projektarbeit der Stiftung in Rechnung gestellt, falls sie von Mitarbeitern der Staatsgemäldesammlungen geleistet wird?
- 8.1 Muss die Stiftung für Leistungen der zentralen Einrichtungen bzw. der Staatsgemäldesammlungen bezahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zu Frage 1:

Die Udo und Anette Brandhorst Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Nach Kenntnis der Staatsregierung gehört der Stifter Udo Brandhorst dem Stiftungsvorstand an. Darüber hinausgehende Informationen über Mitglieder in den Organen der Stiftung liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu Frage 1.1.:

Dies ist interne Angelegenheit der Stiftung, hierzu kann die Staatsregierung keine Angaben machen.

Zu Frage 2:

Der Tod von Udo Brandhorst hat nach hiesigen Informationen keinen Einfluss auf das Stiftungsvermögen. Die Sammlung Brandhorst wird auch nach dem Tod des Stifters dauerhaft im Museum Brandhorst ausgestellt.

Zu Frage 2.1:

Es ist nicht ersichtlich auf welcher Rechtsgrundlage Erben von Udo Brandhorst Ansprüche auf das Stiftungsvermögen geltend machen könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 3:

Ja, die Stiftung ist auf Dauer angelegt.

Zu Frage 3.1.:

Nach dem Ableben des Stifters wird der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen dem Stiftungsbeirat kraft Amtes angehören.

Zu Frage 3.2:

Soweit mit der Frage die Leitung des Museums für die Sammlung Brandhorst gemeint sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass das Museum als Einrichtung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen betrieben wird und dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen untersteht.

Zu Frage 4:

Verkäufe von Kunstwerken sind nur zum Zwecke des Austausches von Sammlungsobjekten möglich.

Zu Frage 4.1:

Erkenntnisse über Verkäufe von Kunstwerken der Sammlung Brandhorst liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu Frage 4.2:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

Zu Frage 4.3:

Soweit die Kunstwerke nicht im Eigentum des Freistaates stehen, befinden sie sich nach den vorliegenden Informationen im Eigentum der Udo und Anette Brandhorst Stiftung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Kunstwerke, die als solche der Stiftung inventarisiert sind, im Eigentum von Herrn Udo Brandhorst stehen. Insoweit besteht keine praktische Notwendigkeit zur Differenzierung. Vereinzelt werden im Museum auch vorübergehend Werke Dritter gezeigt.

Zu Frage 4.4:

Verantwortlich für das Museum für die Sammlung Brandhorst ist der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Er arbeitet eng mit der Stiftung und ihren Mitarbeitern zusammen.

Zu Frage 5:

Es wurden 139 Kunstwerke übereignet.

Zu Frage 5.1.:

Hinsichtlich der aufgrund des Erbfalls nach Frau Anette Brandhorst anfallenden Erbschaftssteuer wurde im Jahr 2002 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 224a der Abgabeordnung (AO) geschlossen. Mit diesem Vertrag wurden Kunstgegenstände zur Tilgung der Erbschaftsteuer an Zahlungen statt an den Freistaat Bayern übertragen. Insoweit war Gegenleistung für die Übertragung dieser Kunstgegenstände als Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Tilgung bzw. die Verrechnung der entstandenen Erbschaftsteuer.

Zu Frage 6:

Die Kooperationsvereinbarung regelt die gute Zusammenarbeit zwischen den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und der Udo und Anette Brandhorst Stiftung und ihrer Mitarbeiter.

Zu Frage 6.1:

Die Udo und Anette Brandhorst Stiftung verfügt über eigenes Personal. Mitarbeiter der Staatsgemäldesammlungen sind ausschließlich für das Museum für die Sammlung Brandhorst tätig und übernehmen keine Aufgaben für die Stiftung. Die konkrete Zahl der Mitarbeiter der Staatsgemäldesammlungen, die für das Museum für die Sammlung Brandhorst tätig sind, kann nicht genannt werden, da hier eine Vielzahl von Mitarbeitern der Zentralverwaltung betroffen sind, deren Arbeit nicht einzelnen Museen der Staatsgemäldesammlungen zugeordnet werden kann.

Zu Frage 6.2:

Mitarbeiter der Udo und Anette Brandhorst Stiftung haben kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Handlungen, die den Verantwortungsbereich der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen berühren, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen durchgeführt werden.

Zu Frage 6.3:

Die Anzahl der Mitarbeiter der Udo und Anette Brandhorst Stiftung ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu Frage 6.4:

Handlungen, die den Verantwortungsbereich der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen berühren, dürfen nur mit Zustimmung des Generaldirektors durchgeführt werden.

Zu den Fragen 7, 7.1 und 7.2.:

Welche Projekte die Stiftung Udo und Anette Brandhorst außerhalb der Ausstellungen im Museum für die Sammlung Brandhorst durchführt, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu den Fragen 8 und 8.1.:

Projekte außerhalb des Museums für die Sammlung Brandhorst wurden bisher nicht von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen unterstützt.

18. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO):

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Verträge und Vereinbarungen hat der Freistaat Bayern hinsichtlich der Errichtung des Museums Brandhorst, des Museumsbetriebs und -unterhalts, seiner Sammlung und der Zusammenarbeit und Kooperation mit den Staatsgemäldesammlungen mit wem abgeschlossen?
2. Wann wurden sie unterzeichnet?
3. Wie ist ihr Wortlaut?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

Zu Frage 1:

Der Freistaat Bayern hat am 20. September 1999 eine Vereinbarung über die Unterbringung der Privatsammlung moderner Gegenwartskunst von Udo und Anette Brandhorst in Bayern mit der Udo und Anette Brandhorst Stiftung sowie mit Herrn Udo Brandhorst abgeschlossen. Am 5. Juni 2002 hat der Freistaat Bayern mit Herrn Udo Brandhorst eine Vereinbarung gemäß § 224a der Abgabenordnung geschlossen. Am 16./20. November 2007 hat der Freistaat Bayern eine Kooperationsvereinbarung mit der Udo und Anette Brandhorst Stiftung geschlossen.

Zu Frage 2:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3:

Der Wortlaut der beiden erstgenannten Vereinbarungen unterliegt dem Steuergeheimnis und kann daher nicht mitgeteilt werden. Die Kooperationsvereinbarung vom 16./20. November 2007 dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit von den Staatsgemäldesammlungen und der Udo und Anette Brandhost Stiftung und ist in diesem Interesse vertraulich zu behandeln.

19. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Altersstruktur hatten die 6.031 Lehrkräfte, die an Bayerns Schulen zum Stichtag 20. Oktober 2013 einen befristeten Arbeitsvertrag hatten und wie war das Verhältnis von Männern und Frauen (bitte nach Schularten getrennt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der zum Erhebungsstichtag bestehenden befristeten Arbeitsverträge von beim Freistaat Bayern beschäftigten Lehrkräften in Aufgliederung nach Schularten und nach Altersstruktur zu entnehmen.

Tabelle 1. Befristete Arbeitsverträge nach Alter der Lehrkräfte

Alter am Erhebungsstichtag	Befristete Arbeitsverträge ¹ von Lehrkräften des Freistaats Bayern zum Stichtag 01.10.2013 an allgemein bildenden Schulen bzw. 20.10.2013 an beruflichen Schulen ²					
	insgesamt	darunter an				
		der Grund-, Mittel-/Hauptschule	dem Förderzentrum	der Realschule	dem Gymnasium	den beruflichen Schulen ²
bis 25 Jahre	177	46	18	20	43	50
26 bis 35 Jahre	2 778	787	319	580	499	593
36 bis 45 Jahre	1 138	149	57	102	408	422
46 bis 55 Jahre	1 310	50	42	121	609	488
56 bis 65 Jahre	543	32	10	31	241	229
über 65 Jahre	85	6	3	6	26	44
zusammen	6 031	1 070	449	860	1 826	1 826

¹ Ohne befristete Verträge mit Zusage auf Übernahme.

² Einschließlich Wirtschaftsschule.

Die Anzahl der befristeten Arbeitsverträge nach Geschlecht der Lehrkräfte sowie die prozentuale Verteilung sind in der Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2. Befristete Arbeitsverträge nach Geschlecht der Lehrkräfte

Geschlecht		Befristete Arbeitsverträge ¹ von Lehrkräften des Freistaats Bayern zum Stichtag 01.10.2013 an allgemein bildenden Schulen bzw. 20.10.2013 an beruflichen Schulen ²					
		insgesamt	darunter an				
			der Grund-, Mittel-/ Hauptschule	dem Förder- zentrum	der Realschule	dem Gymnasium	den beruflichen Schulen ²
männlich	absolut	2 096	195	96	264	654	887
	anteilig	34,8 %	18,2 %	21,4 %	30,7 %	35,8 %	48,6 %
weiblich	absolut	3 935	875	353	596	1 172	939
	anteilig	65,2 %	81,8 %	78,6 %	69,3 %	64,2 %	51,4 %
zusammen		6 031	1 070	449	860	1 826	1 826

¹ Ohne befristete Verträge mit Zusage auf Übernahme.

² Einschließlich Wirtschaftsschule.

Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sind vielfach nur stundenweise oder mit geringem Beschäftigungsumfang tätig. Die in den Tabellen genannten 6.031 befristeten Arbeitsverträge entsprechen in ihrem Stundenumfang 3.282 Vollzeitäquivalenten, was einen Anteil von 3,7 Prozent an der Gesamtkapazität an diesen Schularten ausmacht.

20. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 6.031 Lehrkräfte, die zum 20. Oktober 2013 einen befristeten Arbeitsvertrag hatten, waren bereits zu den Stichtagen 20. Oktober 2012 und 20. Oktober 2011 beschäftigt und wann endete das Arbeitsverhältnis dieser Lehrkräfte jeweils (bitte nach Schularten getrennt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Anzahl der befristeten Arbeitsverträge, die zum Stichtag 1. Oktober 2013 an allgemein bildenden Schulen bzw. 20.10.2013 an beruflichen Schulen vorlagen, ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Anzahl der befristeten Arbeitsverträge von Lehrkräften, die bereits im Schuljahr 2012/2013 bzw. 2011/2012 einen befristeten Arbeitsvertrag hatten, kann ebenfalls der Tabelle entnommen werden.

Tabelle. Befristete Arbeitsverträge von Lehrkräften im Schuljahr 2013/14 und deren Arbeitsverhältnis im Schuljahr 2012/2013 bzw. 2011/2012

Schuljahr		Befristete Arbeitsverträge ¹ von Lehrkräften des Freistaats Bayern zum Stichtag 01.10.2013 an allgemein bildenden Schulen bzw. 20.10.2013 an beruflichen Schulen ²					
		insgesamt	darunter an				
			der Grund-, Mittel-/ Hauptschule	dem Förder- zentrum	der Realschule	dem Gymnasium	den beruflichen Schulen ²
2013/2014		6 031	1 070	449	860	1 826	1 826
darunter	mit befristetem Arbeitsvertrag im Schuljahr 2012/2013	3 554	318	224	417	1 285	1 310
	mit befristetem Arbeitsvertrag im Schuljahr 2011/2012	2 472	136	77	253	976	1 030

¹ Ohne befristete Verträge mit Zusage auf Übernahme.

² Einschließlich Wirtschaftsschule.

Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sind vielfach nur stundenweise oder mit geringem Beschäftigungsumfang tätig. Die in der Tabelle genannten 6.031 befristeten Arbeitsverträge entsprechen in ihrem Stundenumfang 3.282 Vollzeitäquivalenten, was einen Anteil von 3,7 Prozent an der Gesamtkapazität an diesen Schularten ausmacht.

Zur Beantwortung der Frage nach der Dauer der befristeten Arbeitsverträge kann nicht auf die Meldungen der Schulen im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten zurückgegriffen werden, da die stichtagsbezogene Sicht keine Aussagen zur Dauer von befristeten Verträgen ermöglicht.

Eine im November 2013 durchgeführte Umfrage bei den Bezirksregierungen, bei denen die befristeten Arbeitsverträge geschlossen werden, ergab, dass im Schuljahr 2012/2013 der Anteil der ganzjährigen befristeten Arbeitsverträge an allen befristeten Verträgen bei 71 Prozent lag (Grundschule: 65 Prozent; Mittel-/Hauptschule: 54 Prozent, Förderzentrum: 85 Prozent, Realschule: 65 Prozent, Gymnasium: 69 Prozent, berufliche Schulen: 84 Prozent).

21. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazzolo
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, welche Personal- und Mittelbauvertretungen waren für den Bericht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. September 2014 über die personalvertretungsrechtliche Stellung des vom Anwendungsbereich des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes erfassten Personenkreises einbezogen, um das unter Punkt 3 aufgeführte Meinungsbild zur möglichen Ausweitung des Personalvertretungsrechts auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterbildungsaufgaben bzw. auf Klinikärztinnen und -ärzte zu erheben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus dem Bericht. Darin wird aufgeführt:

„Zur Frage einer Ausweitung des Personalvertretungsrechts auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterbildungsaufgaben im Gesamten und mit einer Beschränkung auf Klinikärztinnen und -ärzte wurde zunächst das Meinungsbild der Universitätsklinik und anschließend der Universitäten sowie des Übergangshauptpersonalrates eingeholt. Zudem wurden mit Klinikvertretern und Übergangshauptpersonalrat Gespräche geführt.“ Insbesondere durch die Einbeziehung des Übergangshauptpersonalrates wurden aus Sicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Belange der Betroffenen hinreichend berücksichtigt.

22. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan im Rahmen der Erzieherausbildung an allen Fachakademien für Sozialpädagogik fester Bestandteil der Rahmencurricula, mit wie vielen Stunden wird er gelehrt, und wie erfolgt die jeweilige Implementierung der Inhalte?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Alter (auslaufender) Lehrplan:

Der im Herbst 2005 eingeführte Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) war bereits ab dem Schuljahr 2003/2004 im der Ausbildung zugrundeliegenden Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik verankert. Die Einführung des damals geltenden Lehrplans widmete dem Zusammenhang von Ausbildung und BayBEP ein eigenes Kapitel, in dem die Fachakademien für Sozialpädagogik aufgefordert wurden, ihre Ausbildung stets sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob sie den Zielvorgaben des Rahmenplans bzw. im Vorgriff des BayBEP gerecht wird, sie insbesondere den künftigen Erzieherinnen und Erziehern die Grundsätze des BayBEP vermittelt und als Grundlage ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit deutlich vor Augen führt (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik, 2003, S. 7).

Der BayBEP wurde vor allem im Lernfeld 1 „Werte und Werthaltungen“ (Zeitrichtwert ca. 172 Std.) und im Lernfeld 2 „Bildung und Bildungsprozesse“ (Zeitrichtwert ca. 263 Std.) thematisiert.

Als verpflichtende Unterrichtsinhalte waren für das Fach Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik vorgeschrieben:

- Ausgewählte pädagogische und heilpädagogische Handlungskonzepte, Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, deren Menschenbild, Wertvorstellungen, Ziele (Lernfeld 1)
- Inhalte des Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP), pädagogische Prinzipien, Basiskompetenzen, Förderschwerpunkte (Lernfeld 2).

Für die Fächer Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/Gesundheitserziehung, Recht und Organisation, Literatur- und Medienpädagogik, Deutsch, Kunst- und Werkerziehung, Musik und Bewegungserziehung waren in Lernfeld 2 die Förderschwerpunkte bzw. die Inhalte des Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) verbindlich vorgeschrieben.

Neuer Lehrplan:

Seit dem Schuljahr 2013/2014 tritt der neue Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans) aufsteigend in Kraft. Auch in diesem Lehrplan wird der Zusammenhang von Berufsbild und Bildungsplan im einführenden Kapitel thematisiert. So wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass Erzieherinnen bzw. Erzieher in Tageseinrichtungen für Kinder die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne der Länder unterstützen (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik – auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, 2013, S. 5).

Im umfangreichsten Lernfeld der Ausbildung, dem Lernfeld 4 „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ (Zeitrichtwert ca. 1085 Std.) ist der BayBEP verpflichtender Gegenstand fast aller Fächer. Hier wird direkt auf die Bildungsbereiche des BayBEP und die Förderschwerpunkte des BayBEP Bezug genommen. In jedem Bildungsbereich erwerben die Studierenden fachspezifische und didaktische Grundlagen. Sie erfassen die Bedeutung des jeweiligen Bildungsbereichs für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Hierzu gehört die Analyse von Bildungsbedürfnissen und Bildungserfordernissen, Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsverläufen.

Darüber hinaus ist der BayBEP in Lernfeld 3 „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ (Zeitrichtwert ca. 440 Std.) in den Fächern Recht und Organisation und Sozialkunde/Soziologie vorgeschrieben.

Immer dann, wenn im Rahmen der Ausbildung das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung behandelt wird¹, ist der BayBEP integraler Bestandteil der Ausbildung. Dies spiegelt sich auch in den staatlichen Abschlussprüfungen wieder: Kenntnisse über Menschenbild und zugrundeliegende Prinzipien des BayBEP werden, sofern die Handlungssituation aus dem Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen stammt, erwartet. Nach einer Analyse der beruflichen Handlungssituation aus der jeweiligen Fachperspektive sollen die Studierenden in den Abschlussprüfungen ihr weiteres berufliches Handeln planen. Planung, Durchführung und Evaluation pädagogischer Prozesse, auf Grundlage des BayBEP, werden hier erwartet.

¹ Bei der Erzieherausbildung handelt es sich um eine Breitbandausbildung, die die Studierenden dazu befähigen soll, in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin bzw. als Erzieher selbstständig tätig zu sein.

23. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet der vollständige und lückenlose Wortlaut (inklusive Fußnoten und Anhängen) der jüngsten Studie im Auftrag der Staatsregierung zur Auslastung der Münchner Konzertsäle im Zusammenhang eines möglichen zusätzlichen neuen Konzertsaals in der Landeshauptstadt, wie könnte die Erstbelegung durch die Orchester im vorgesehenen „Stagione“-Konzept der geplanten „Zwillingslösung“ des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolgen, wie hoch schätzt die Staatsregierung die jährlichen Umzugskosten der Klangkörper im „Stagione“-Konzept?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Eine Auslastungsprognose wurde vom damaligen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Wolfgang Heubisch, im Juli 2013 bei der Firma METRUM Managementberatung GmbH, München, in Auftrag gegeben. Die Untersuchungsergebnisse wurden von der Firma im Februar und März 2014 vorgelegt. Das Management Summary liegt in der Anlage*) bei. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Umfrageergebnisse im Einzelnen nicht übermittelt werden können, da die Daten im Wege einer vertraulichen Abfrage erhoben wurden und wegen der relativ geringen Zahl an Konzertveranstaltern eine Anonymisierung nicht zuverlässig möglich ist.

Teil der Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landeshauptstadt zur sogenannten Zwillingslösung ist die gleichberechtigte Verteilung der Belegungsrechte beider Säle, der Philharmonie und des Herkulessaals, auf die Münchner Philharmoniker und die BR-Symphoniker. Hauptkriterium der Saalauswahl ist dabei die Besetzungsgröße des Orchesters (Programme mit kleinerer Besetzung im Herkulessaal, solche mit großer Besetzung in der Philharmonie).

Die konkrete Ausgestaltung der Belegungsrechte und des abgestimmten Belegungsprozesses werden derzeit in einer Arbeitsgruppe aus Landeshauptstadt, Freistaat Bayern und den beiden Orchestern erarbeitet.

Da das Konzept derzeit erst erarbeitet wird, ist eine Schätzung der Umzugskosten noch nicht möglich. Diese Kosten sind auch weder bei den BR-Symphonikern noch bei den Münchner Philharmonikern unmittelbare Angelegenheit des Freistaats Bayern.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Angesichts der rasch wachsenden Zahl an Flüchtlingen, die mit Kindern in Bayern ankommen, sowie an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen frage ich die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer in den Übergangsklassen für Flüchtlinge in Unterfranken, speziell in Würzburg und dem Landkreis Main-Spessart, im Einsatz sind, inwiefern diese Lehrerinnen und Lehrer mit unbefristeten Verträgen ausgestattet sind und ob die eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer eine geeignete Zusatzausbildung mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) besitzen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An Grund- und Mittelschulen werden Asylbewerber- und Flüchtlingskinder ohne Deutschkenntnisse in Übergangsklassen und Deutschförderklassen sowie in Deutschförderkursen unterrichtet. Dabei ist es bisher gelungen, alle vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an den Schulen aufzunehmen und entsprechende Fördermaßnahmen anzubieten.

Im Regierungsbezirk Unterfranken wurden zum Stichtag 31. Januar 2015 insgesamt 24 Übergangsklassen eingerichtet, davon neun Klassen in der Stadt Würzburg und zwei Klassen im Landkreis Würzburg. Der Landkreis Main-Spessart weist zum Stichtag keine Übergangsklassen aus.

In den elf Übergangsklassen in der Stadt und im Landkreis Würzburg werden ausschließlich dauerhaft beschäftigte Lehrkräfte eingesetzt. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte mit der Qualifikation Deutsch als Zweitsprache, Förderlehrer sowie Lehrkräfte, die in lokalen Fortbildungen auf die Thematik vorbereitet wurden, erteilt.

Welche Fördermaßnahme in der jeweils gegebenen Situation geeignet ist, wird vor Ort bewertet. Die Staatlichen Schulämter entscheiden über die Einrichtung von Übergangsklassen. Voraussetzung für eine Einrichtung ist, dass genügend Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse für eine Klassenbildung vorhanden sind oder im Laufe des Schuljahres erwartet werden und andere Fördermaßnahmen in der gegebenen Situation als weniger geeignet erachtet werden.

Eine zusätzliche fachliche und pädagogische Unterstützung wird durch die Berater Migration ggf. unter Einbeziehung von Schulpsychologen sichergestellt.

25. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum freie Künstlerinnen und Künstler und Ensembles bzw. Gruppen, besonders aus den Sparten Musik und Theater, keine Mittel aus dem Kulturfonds Bayern erhalten, wenn sie in München und Nürnberg wohnhaft sind, und ob dies mit der Gesetzgebung des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik und der EU angesichts des Diskriminierungsverbots hinsichtlich der Aspekte des Wohnsitzes und der Art der Kunstausbübung vereinbar ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aus dem Kulturfonds Bayern – Förderbereich Kunst – werden Kunstprojekte aus den Kunstsparten

- Theater,
- Museum,
- zeitgenössische Kunst,
- Musikpflege,
- Laienmusik,
- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Archive, Bibliotheken, Literatur,
- Heimatpflege,
- Internationaler Ideenaustausch,
- weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte

gefördert.

In der Kunstsparte Theater werden aus dem Kulturfonds Bayern – neben Investitionen bei nicht-staatlichen Spielstätten – Theaterprojekte im Wege der Anschubfinanzierung gefördert. Laufende Theaterprojekte und -produktionen können dagegen aus dem Kulturfonds Bayern nach den geltenden Fördergrundsätzen keine Fördermittel erhalten.

In der Kunstsparte Musikpflege werden – neben Investitionen beim Bau und Ausbau von Veranstaltungs- und Proberäumen – Projekte und Veranstaltungen insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Musik sowie Maßnahmen zur musikalischen Begabtenförderung aus dem Kulturfonds Bayern im Wege der Anschubfinanzierung bezuschusst. Wiederkehrende Veranstaltungen sind von einer Kulturfonds-Förderung grundsätzlich ausgenommen.

Künstler mit Wohnsitz in München und Nürnberg sind beim Kulturfonds Bayern nicht per se von einer Förderung ausgeschlossen. Aus dem Kulturfonds Bayern findet – abgesehen vom Bayerischen Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler, bei dem Kunstschaffende aus den Städten München und Nürnberg nicht ausgeschlossen sind, keine unmittelbare Förderung von Künstlern und Künstlerinnen statt, vielmehr werden die von Künstlern und Gruppierungen veranstalteten Projekte (Konzerte, Theaterprojekte, Ausstellungen etc.) gefördert. Das Fördergebiet des Kulturfonds Bayern umfasst ganz Bayern, grundsätzlich ausgeschlossen sind Maßnahmen in den Städten München und Nürnberg. Maßgeblich ist hierbei jedoch der Veranstaltungsort, nicht der Wohnort des Künstlers oder der Künstlerin bzw. der Sitz des Ensembles oder der Gruppe.

Die Staatsregierung hat bei Schaffung des Kulturfonds Bayern großen Wert auf eine dezentrale Ausrichtung gelegt, der Schwerpunkt der Förderung soll außerhalb der großen Ballungszentren liegen. Ziel der Schaffung des Kulturfonds war die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur im Freistaat Bayern. Aufgrund eines Volksentscheides wurde zwischenzeitlich die Aufnahme des Grundsatzes, wonach im ganzen Freistaat Bayern in allen Landesteilen gleichwertige Lebensbedingungen gefördert und gesichert werden sollen, in die Bayerischen Verfassung aufgenommen.

Da die kulturelle Infrastruktur in den Ballungsräumen München und Nürnberg bereits sehr gut ausgestattet ist, besteht hier nach wie vor kein weiterer Förderbedarf aus dem Kulturfonds Bayern. Die Mittelausstattung des Kulturfonds ist begrenzt. Die Zahl der Anträge übersteigt regelmäßig die zur Verfügung stehende jährliche Fördersumme.

Die Beschränkung des Fördergebiets auf Veranstaltungen und Projekte außerhalb der großen Ballungsräume ist verfassungskonform und widerspricht weder Bundes- noch EU-Recht. Auch stellt diese Förderbeschränkung insbesondere keinerlei Diskriminierung hinsichtlich der Art der Kunstausbübung dar.

26. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele berufsschulpflichtige Flüchtlinge sind derzeit in Niederbayern verzeichnet (bitte Standort angeben), für wie viele von ihnen ist ein Berufsschulplatz vorhanden (bitte Standort angeben) und wo ist die Schaffung weiterer Plätze in Niederbayern von der Staatsregierung geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Niederbayern halten sich laut Meldung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum 31. Januar 2015 insgesamt 1.154 Asylbewerber und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter (16-21 Jahre) auf (Standorte bzw. Landkreise siehe Anlage 1^{*)}).

Zusätzlich zu den bereits zu Schuljahresbeginn gebildeten 20 Klassen im zweijährigen Modell für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (Schwerpunkte: 1. Jahr: Spracherwerb und ggf. Alphabetisierung; 2. Jahr: Berufsvorbereitung mit besonderer sprachlicher Förderung) werden aktuell acht zusätzliche Halbjahresklassen der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V-H) eingerichtet.

In Niederbayern gibt es somit an jedem Berufsschulstandort Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge.

Zusammen mit o. g. den Ausweitungen zum Schulhalbjahr 2014/2015 wird in Niederbayern in 28 Klassen insgesamt rund 480 berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen ein Platz im zweijährigen Modell der Berufsschule angeboten (Berufsschulstandorte siehe Anlage 2^{*)}).

Derzeit stehen bayernweit 4 500 Plätze in einem zweijährigen berufsvorbereitenden Angebot zur Verfügung. Das sind mehr als in jedem anderen Land in der Bundesrepublik.

Die Planungen für das kommende Schuljahr 2015/2016 sind noch nicht abgeschlossen. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber möglich, wo in Niederbayern weitere Klassen eingerichtet werden sollen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordneter
Dr. Karl Vetter
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ersatzschulen im Vollausbau es gibt, die Klassen oder Ausbildungsrichtungen in der Qualifikationsphase des Gymnasiums Jahrgangsstufen mit acht oder weniger Schülerinnen oder Schüler bilden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Schulen je Regierungsbezirk, unterteilt nach Schulart, nach Art der Ersatzschule und aufgeschlüsselt nach Anzahl der Klassen bzw. der Ausbildungsrichtung bezüglich der einzelnen Schule), wie viele Ersatzschulen in der Aufbauphase es gibt, die Klassen oder Ausbildungsrichtungen mit vier oder weniger Schülerinnen oder Schüler bilden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Schulen je Regierungsbezirk, unterteilt nach Schulart, nach Art der Ersatzschule und aufgeschlüsselt nach Anzahl der Klassen bzw. der Ausbildungsrichtung bezüglich der einzelnen Schule) und wie viele staatliche Schulen es gibt, die Klassen oder Ausbildungsrichtungen, in der Qualifikationsphase des Gymnasiums Jahrgangsstufen mit acht oder weniger Schülerinnen oder Schüler bilden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Schulen und unterteilt nach Schulart je Regierungsbezirk und nach Anzahl der Klassen bzw. Ausbildungsrichtung bezüglich der einzelnen Schule)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Eine tiefgehende Analyse der Klassenstrukturen an den einzelnen staatlichen bzw. privaten Schulen sowie die Aufbereitung entsprechenden Datenmaterials im Hinblick auf die Einrichtung kleiner Klassen, welche unterschiedliche Dimensionen wie die Trennung nach Regierungsbezirken, nach Schularten, nach vollausgebauten bzw. im Aufbau befindlichen Schulen, nach rechtlichem Status der Schule usw. berücksichtigt, ist innerhalb der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nach der Geschäftsordnung des Landtags gesetzten Frist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

28. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Nachdem die Stadt Kulmbach in der vergangenen Woche bei den vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat veranlassenen Behördenverlagerungen mit insgesamt nur 35 Stellen bedacht wurde, frage ich die Staatsregierung, ob in den nächsten ein bis zwei Jahren zusätzliche Arbeitsplätze von staatlichen Stellen nach Kulmbach verlagert werden bzw. ob eine Verlagerung zumindest in Aussicht steht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 4. März 2015 ist im Konzept „Heimatstrategie Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ eine Verlagerung von 35 Arbeitsplätzen nach Kulmbach vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Verlagerung des Kompetenzzentrums Strahlenschutz des Landesamtes für Umwelt mit 15 Arbeitsplätzen sowie um eine Aufstockung des Kompetenzzentrums für Ernährung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft mit 20 Arbeitsplätzen. Die Verlagerungen im Konzept Heimatstrategie sind ressortverantwortlich durchzuführen. Gleiches gilt für ressorteigene Planungen für darüber hinausgehende organisatorische Maßnahmen.

29. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld hat der Freistaat Bayern seit der Kündigung der Steigenberger-Gruppe in das ehemalige Steigenberger-Hotel im Staatsbad Bad Kissingen seit dessen Schließung für Planungen zur Wiederbelebung (z.B. Ausschreibungen) bzw. Sanierung und Abriss (z.B. Abrisskosten) bis heute investiert (bitte die Ergebnisse angeben) und wie hoch lässt sich der finanzielle Aufwand des Freistaats beziffern, um den Pachtvertrag mit der Steigenberger-Gruppe vorzeitig aufzulösen und das Hotel schließen zu können und wann ist nunmehr mit einem konkreten Ergebnis der Ausschreibung und somit auch zum weiteren Vorgehen seitens des Freistaates Bayern zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Seitens des Freistaates Bayern wurden in die Planungen zur Revitalisierung der Liegenschaft 148.549,07 Euro investiert. Die zusätzlich aufgewendeten Abbruchkosten belaufen sich aktuell auf 1.296.831,00 Euro.

Der Bezifferung des gegenüber der Steigenberger-Gruppe geleisteten Aufwandsersatzes würde die Offenlegung schutzwürdiger Interessen der Steigenberger-Gruppe und deren ehemaliger Mitarbeiter bedeuten. Vonseiten der Steigenberger-Gruppe wurde in der Vergangenheit einer Offenlegung nicht zugestimmt.

Aktuell wurde einem privatwirtschaftlichen Interessenten für die Liegenschaft eine Nachfrist zur Ergänzung entscheidungserheblicher Unterlagen bis Mitte April 2015 gewährt. Nach Ablauf der gewährten Frist werden die notwendigen Entscheidungen in Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf des Projekts getroffen.

30. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Da im aktuellen Geheft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Heimatstrategie auf Seite 2 zu lesen ist, „Die Südbayern-Offensive enthält insgesamt 44 Projekte, die regional wie folgt verteilt sind: Oberbayern kann in Ettal, Altötting, Mühldorf, Rosenheim, Neuburg a. d. Donau, Ingolstadt, Freising, Holzkirchen, Garching, Bayrischzell/Oberaudorf, Berchtesgaden, Schönau/Berchtesgaden, München, Ottobrunn/Taufkirchen, Wolfratshausen, Schwaben in Kaufbeuren, Augsburg, Kempten, Neu-Ulm, Lindau, Ober- und Unterjoch, Balderschwang und Niederbayern in Kelheim, Straubing, Deggendorf, Landshut, Metten, Pfarrkirchen, Passau und Grafenau profitieren, insgesamt wird Südbayern dadurch mit rund 650 Mio. Euro bis 2018 gefördert.“, frage ich die Staatsregierung, um welche Projekte handelt es sich jeweils in den genannten Gemeinden, in welcher Höhe sind Mittel je Projekt vorgesehen und wie sieht der Zeitplan für jedes der 44 Projekte aus?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Südbayern-Offensive in der Regierungserklärung „Heimat Bayern 2020“ des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, umfasst insgesamt 44 Projekte mit einem Mittelbedarf bis 2018 in Höhe von rund 650 Mio. Euro. Die Südbayern-Offensive ist thematisch mit der Nordbayern-Initiative vergleichbar; sie beinhaltet ebenfalls Projekte aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur.

Da ein Großteil der Projekte der Südbayern-Offensive in die fachliche Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bzw. des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fällt, bedarf es für die Beantwortung der Anfrage einer Einbindung dieser Fachministerien (insb. hinsichtlich der Haushaltsansätze und Zeitpläne). Weitere Informationen werden nachgereicht.

31. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgaben der Landesplanungsbeirat hat, ob er bei den strukturpolitischen Maßnahmen, wie z.B. bei dem Nordbayernplan, der Südbayerninitiative und der Behördenverlagerung, eingebunden worden ist und wenn nein, warum auf die Fachkenntnis dieses Gremiums verzichtet wurde?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) soll der Landesplanungsbeirat die Oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

Der Landesplanungsbeirat wurde über die Heimatstrategie, insbesondere Nordbayerninitiative, in der Sitzung am 17. September 2014 umfassend informiert. Die Behördenverlagerung wurde im Landesplanungsbeirat am 5. März 2015 besprochen.

32. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Nachdem im Zuge der sog. Heimatstrategie ein Teil des Grundbuchamtes München mit 20 Beschäftigten nach Oberviechtach, das Landesjugendamt Nord mit 20 Beschäftigten nach Schwandorf verlagert und in Nabburg in dem sog. BayernLab Arbeitsstellen für fünf Beschäftigte geschaffen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie die entsprechenden Stellen eingruppiert sein werden, bis wann konkret mit der Verlagerung bzw. Neuschaffung der Stellen in Oberviechtach, Schwandorf und Nabburg gerechnet werden kann und wie viele Stellen in bayerischen Behörden und Gerichten im Landkreis Schwandorf (ohne Schulen und Kommunalverwaltungen) seit dem Jahr 2003 abgebaut worden sind ?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 4. März 2015 ist im Konzept „Heimatstrategie Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ eine Verlagerung von 45 Arbeitsplätzen in den Landkreis Schwandorf vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Teilverlagerung des Grundbuchamts München nach Oberviechtach mit 20 Arbeitsplätzen, eine Verlagerung des Landesjugendamts Nord nach Schwandorf mit 20 Arbeitsplätzen sowie um eine Einrichtung eines BayernLabs in Nabburg mit fünf Arbeitsplätzen. Das Konzept Heimatstrategie ist von den Ressorts in eigener Verantwortung umzusetzen. Der Zeitplan sieht den Abschluss der Behördenverlagerungen in fünf bis zehn Jahren vor.

33. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die einzelnen Referate für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Staatsministerien (bitte für jedes Staatsministerium und Referat getrennt angeben), wie sind diese besoldet (bitte für jedes Staatsministerium und Referat getrennt angeben) und wurde die Stelle „Leiter der Stabstelle Kommunikation und Planung“ im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, (Michael Backhaus) neu geschaffen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) auf zwei Standorte in München und Nürnberg und drei Referate verteilt. Im Pressereferat in München arbeiten zwei Sprecher, zwei Referenten und zwei Mitarbeiter im Vorzimmer. Das Referat Soziale Medien/Sprecherin Nürnberg verfügt über einen Sprecher und einen Mitarbeiter. Im Referat Öffentlichkeitsarbeit sind ein Referatsleiter, fünf Sachbearbeiter, ein Mitarbeiter und ein weiterer Mitarbeiter im Vorzimmer tätig. Aufgrund des Personalgeheimnisses kann im Einzelfall keine detaillierte Auskunft zur Entgelthöhe gegeben werden. Es wurde keine neue Planstelle für den Leiter der Stabs-stelle Kommunikation und Planung geschaffen.

Wegen des in der Bayerischen Verfassung verankerten Ressortprinzips kann das StMFLH keine Angaben zur personellen Besetzung der Referate für Presse und Öffentlichkeitsarbeit in den übrigen Ministerien machen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

34. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Ende März 2016 auslaufende Vertrag zwischen E.ON (und anderen Kraftwerkseignern) und der Bundesnetzagentur den Betrieb des Kraftwerks Irsching betreffend und hat die Staatsregierung Kenntnis vom Inhalt dieses Vertrags?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die angesprochene Vereinbarung wurde zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT und den Kraftwerksgesellschaften der Gaskraftwerksblöcke 4 und 5 in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffen. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zur anteiligen Vergütung netzinduzierter Eingriffe des Übertragungsnetzbetreibers (sog. Redispatch-Maßnahmen). Grundlage der Vereinbarung sind die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Anpassung von Wirkleistungseinspeisungen (siehe BK6-11-098; BK8-12-019 veröffentlicht unter www.bnetza.de). Die Vereinbarung ermöglicht es den Kraftwerksbetreibern trotz schwieriger Marktbedingungen, die Erzeugungsanlagen weiter zu betreiben und somit längerfristig einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Der genaue Inhalt der Vereinbarung liegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nicht vor.

35. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Nachdem die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, am 2. März 2015 mitgeteilt hat, dass im Rahmen der Regionalförderung im Jahr 2014 196 Mio. für bayerische Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Förderprogramme zählt sie diesbezüglich zur Regionalförderung, wie hoch sind bei diesen Programmen jeweils relativ und absolut die Förderanteile von EU, Bund und Freistaat Bayern und auf welche Haushaltstitel teilen sich die genannten 196 Mio. Euro, jeweils unter Angabe der genauen Höhe, auf?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Im Rahmen der gewerblichen Regionalförderung werden einzelbetriebliche Investitionen gefördert, um konsequent und kontinuierlich die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen außerhalb des wirtschaftsstarken Großraums München zu stärken. Bei der für das Jahr 2014 genannten Zahl sind neu bewilligte Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bei Kap. 0704 Tit. 892 71 enthalten sowie Vorhaben unter der Förderrichtlinie des Bayerischen Regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) bei Kap. 0704 Tit. 892 72 für die gewerbliche Wirtschaft – Industrie, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe – und bei Kap. 0704 Tit. 892 78 für die gewerbliche Tourismuswirtschaft.

Die Verteilung auf die einzelnen Haushaltstitel und die Mittelherkunft ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Regionale Wirtschaftsförderung – gewerbliche Wirtschaft 2014:

	Zuwendungen							
	Gesamt		Land		Bund		EU	
	EURO							
		in %		in %		in %		in %
07 04/ 892 72	123.859.876,37	63,25	115.867.461,73	59,17			7.992.414,64	4,08
07 04/ 892 71	26.213.427,50	13,39	13.106.713,75	6,69	13.106.713,75	6,69		
07 04/ 892 78	45.750.374,50	23,36	45.600.374,50	23,29			150.000,00	0,07
Gesamt	195.823.678,37	100,00	174.574.549,98	89,15	13.106.713,75	6,69	8.142.414,64	4,15

%-Angaben jeweils in Bezug auf die Gesamtsumme von 195.823.678,37 Euro.

36. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem der Betreiber des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld letzte Woche bekannt gegeben hat, dass das Atomkraftwerk im Jahr 2014 an 257 Tagen die Stromproduktion gedrosselt hat, weil ausreichend Erneuerbare Energien im Markt waren, frage ich die Staatsregierung, an wie vielen Tagen des Jahres 2014 jeweils die Atomkraftwerke Gundremmingen B und C und Isar 2 aus denselben Gründen wie Grafenrheinfeld ihre Leistung gedrosselt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Gemäß der Pressemeldung der E.ON SE vom 6. März 2015 musste das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld im Jahr 2014 an 257 Tagen die Stromproduktion wegen der Einspeisung aus Erneuerbaren Energie drosseln.

Nach Angaben des Unternehmens wurden daher 202 Mio. kWh nicht produziert – bei einer Gesamtjahresstromproduktion von 10,4 Mrd. kWh in Grafenreinfeld entspricht dies ca. 2 Prozent.

Spezifische Daten zur Drosselung der Stromproduktion der einzelnen Kernkraftwerke wegen der Einspeisung Erneuerbarer Energien liegen hier nicht vor.

Nach einer Pressemeldung von E.ON vom 6. März 2014 für das Kernkraftwerk Isar 2 für das Jahr 2013 sowie den Daten der Antwort vom 9. August 2013 des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Schriftlichen Anfrage 16/18315 zum Lastfolgebetrieb für die Jahre 2011 bis Mai 2013 dürfte es sich aber um ähnliche Größenordnungen wie beim Kernkraftwerk Grafenreinfeld handeln.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Konsequenzen eine Verbringung von Bauschutt von einem Abrissort haben kann, ohne dass die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Pflicht zur Sortierung, Minimierungsgebot, Vermischungs- und Verdünnungsverbot, Verpflichtung zum Recycling etc. – eingehalten werden, welche rechtlichen Voraussetzungen bei der Verbringung von Bauschutt vom Entstehungsort an einen anderen Orten vorliegen müssen, und welche rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Bauschutt an einem anderen Ort als dem Entstehungsort sortiert werden darf, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass dieser Bauschutt Problemstoffe oder gefährlichen Abfall enthält?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Beseitigung.

Der verwertungsbezogene Einsatz von Bauschutt oder von aus Bauschutt hergestellten Ersatzbaustoffen kann je nach den Umständen des Einzelfalls baurechtlich, abgrabungsrechtlich, wasserrechtlich, immissionsschutzrechtlich, bergrechtlich oder naturschutzrechtlich zu beurteilen sein und mit entsprechenden Bescheiden zuzulassen sein. Diese Bescheide können auch Nebenbestimmungen zum Einsatz der Baumaterialien enthalten, die von der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Behörde überprüft werden.

Ein eigenständiges abfallrechtliches Anzeige- oder Erlaubnisverfahren für die Verwertung von Abfällen – und damit auch von Bauschutt – gibt es nicht. Nach § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Ob die Verwertung durch die Nutzung der stofflichen Eigenschaften eines Materials als Ersatzbaustoff ordnungsgemäß und schadlos ist, ist im konkreten Einzelfall zunächst im Rahmen der Vorhabenzulassung – auch unter Heranziehung dazu ergangener technischer Richtlinien (z.B. Merkblätter oder „Leitfäden“) – zu prüfen. Daneben kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die erforderlichen Anordnungen erlassen, um im Einzelfall eine ordnungs-

gemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen und eine nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Verwertung zu unterbinden.

Spezielle baurechtliche Vorschriften zum Umgang mit Bauschutt gibt es nicht. Je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls können Anlagen zum Sortieren von Bauschutt einer baurechtlichen oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Für die Verbringung von Abfällen ab ihrem Anfallort zu Entsorgungsanlagen sieht das Abfallrecht grundsätzlich Pflichten zur Führung von Nachweisen und von Registern vor. Ebenso sind für die Sammlung und für die Beförderung von Abfällen Pflichten zur Erstattung von Anzeigen und zur Einholung von Erlaubnissen vorgesehen. Der Umfang dieser Pflichten im konkreten Einzelfall richtet sich insbesondere danach, ob die Abfälle als gefährlich eingestuft sind oder nicht. Bei Bauschutt handelt es sich in der Regel um nicht gefährlichen Abfall. Nur weniger als 5 Prozent des in Bayern anfallenden Bauschutts sind als gefährlicher Abfall einzustufen.

38. Abgeordneter
Johann Häusler
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Schäden durch Biber deutlich zunehmen, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie zur Bestandsregulierung der Biber zu ergreifen plant, wie sie den Vorschlag bewertet, die Biberbejagung vergleichbar mit der Regelung beim Kormoran durch Allgemeinverfügung zu regeln und wie beurteilt die Staatsregierung eine mögliche Aufnahme des Bibers in das Bundesjagdgesetz ohne Schadensersatzpflicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Biber ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Anhang IV der FFH-Richtlinie) artenschutzrechtlich besonders und streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und Nr. 14 Buchst. b des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG). Das bedeutet für den Umgang mit dem Biber, dass insbesondere eine Entnahme von Tieren nur unter den Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich ist. Jede Entnahmeregelung hätte diesen Schutzstatus und die damit verbundenen Anforderungen zu beachten. Aus diesem Grund ist eine Bestandsregulierung im Sinne einer allgemeinen Freigabe zur Tötung nicht möglich.

Gleichwohl sind im Rahmen des bayerischen Bibermanagements zur Bewältigung von Konflikten mit der Landnutzung unter bestimmten Voraussetzungen auch Biberentnahmen vorgesehen. Artenschutzrechtlich beruhen solche Zugriffsmaßnahmen insbesondere auf der Ausnahmemöglichkeit zur Abwendung land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Schäden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese gilt sowohl für den Biber als auch für den Kormoran und kann für beide Arten bei Bedarf und soweit möglich auch in Form einer Allgemeinverfügung genutzt werden. Zudem hat die Staatsregierung Ausnahmemöglichkeiten in allgemeiner Form durch die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) geschaffen. Insbesondere können die Kreisverwaltungsbehörden nach § 2 AAV Bereiche außerhalb von Schutzgebieten festsetzen, in denen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Entnahme von Bibern zu bestimmten Zeiten generell möglich ist.

Eine Aufnahme des Bibers in das Jagdrecht wäre im Ergebnis nicht weiterführend, da die eingangs genannten Vorgaben aus der FFH-Richtlinie weiterhin gewahrt werden müssten und zusätzlich die jagdrechtliche Hegeverpflichtung zu beachten wäre.

39. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD)
- Nachdem es geplant ist, die DIN 4040-100, die den Einbau von Fettabscheidern in Gastronomie- und Metzgerbetrieben regelt, so anzupassen, dass Fettabscheider künftig als explosions sicher eingestuft werden müssen, frage ich die Staatsregierung, wie oft in Bayern es in den vergangenen zehn Jahren zu Fällen gekommen ist, in denen diese sogenannten Fettabscheider „explodiert“ sind, wie die Staatsregierung die Aussage des technischen Ausschusses der Berufsfeuerwehr bewertet, der die bisherigen Anforderungen der DIN 4040-100 als ausreichend einstuft und ob die Staatsregierung diese Verschärfung der DIN-Norm unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach den dem Staatsministerium Umwelt und Verbraucherschutz vorliegenden Informationen gibt es einen Entwurf zur Überarbeitung der DIN 4040-100 „Abscheideranlagen für Fette“, in dem vorgesehen ist, (erstmalig) Explosionsschutzmaßnahmen im Fettabscheider zu fordern.

Die elektrischen Einrichtungen sollen künftig der Gerätekategorie „3 G“ nach Richtlinie 94/9/EG genügen und für den Einsatz in einer Ex-Zone 2 geeignet sein. Aufgrund dieser Festlegung wäre im Umkehrschluss davon auszugehen, dass eine reelle Explosionsgefährdung existiert.

Nach Aussagen des zuständigen Normenausschusses „Wasserwesen“ ist die Frage des Explosionsschutzes aber noch nicht abschließend geklärt. Die bisherigen Erkenntnisse und Ergebnisse aus weiteren Untersuchungen werden entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, die Norm in diesem Punkt zu modifizieren.

Den bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern sind keine Schadensfälle bekannt geworden, bei denen in Gastronomie- und Metzgereibetrieben in den letzten zehn Jahren Fettabscheider „explodiert“ wären.

Unabhängig von entsprechenden Festlegungen in der Norm muss der Betreiber bereits nach derzeit geltender Rechtslage ermitteln, ob sich bei der vorgesehenen Betriebsweise seines Fettabscheiders eine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann.

Konkret bedeutet das für den Betreiber:

- Der Betreiber einer Fettabscheideranlage muss gemäß §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Hierbei ist zu ermitteln, ob unter den gegebenen Betriebsbedingungen überhaupt explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen ist,

- muss er gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zusätzliche Explosionsschutzmaßnahmen festlegen (Zonenfestlegung, Auswahl von Geräten, geeignete Arbeitsmittel auswählen, die Mitarbeiter geeignet unterweisen) und diese Festlegungen im Explosionsschutzdokument niederschreiben.

Dies bedeutet im Umkehrschluss:

Wenn die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ergibt, dass die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ausgeschlossen ist, kann der Betreiber – selbst bei eventuell anderslautenden Festlegungen in der Norm – auf eine Ex-geschützte Bauweise des Fettabscheiders verzichten.

Damit erübrigt sich auch die Bewertung der Aussage des technischen Ausschusses der Berufsfeuerwehr.

DIN-Normen werden unter Leitung von Arbeitsausschüssen erarbeitet und stellen einen freiwilligen Standard dar. DIN-Normen basieren auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung. Sie sind Empfehlungen und müssen nicht zwingend angewendet werden. Grundsätzlich handelt es sich um „private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“.

40. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann erreicht werden, dass bei der derzeit laufenden Feinabstimmung hinsichtlich FFH-Flächen (FFH = Fauna-Flora-Habitate) im Gemeindegebiet Jachenau (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie in den weiteren Gemeinden des Landkreises und des Landkreises Garmisch-Partenkirchen verhindert wird, dass durch die Festlegung von entsprechenden FFH-Flächen Gebiete berührt werden, die für Infrastrukturprojekte (z.B. Radweg Jachenau-Lenggries) bzw. für mögliche Hochwasserschutzprojekte, Ausgleichsflächen, Wegebau und Wasserschutzgebiet als beplanbare Flächen auch künftig benötigt werden und eine FFH-Ausweisung für entsprechende Projekte in Zukunft nicht hinderlich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei dem o.g. derzeit laufenden Ordnungsverfahren handelt es sich um die nach der FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) notwendige rechtsverbindliche Umsetzung der von der Staatsregierung bereits beschlossenen und vor mehr als zehn Jahren durchgeführten Gebietsmeldung.

Gegenstand des Verfahrens ist die Festlegung der Abgrenzung der FFH-Gebiete. Diese wurden vom Maßstab 1:25.000 der Gebietsmeldung auf den parzellenscharfen Maßstab 1:5.000 übertragen.

Für die genannten Infrastruktur- und weiteren Projekte ergibt sich daher durch das derzeit laufende Verfahren im Grundsatz keine neue rechtliche Situation, da das FFH-Recht schon nach bisherigem Recht bei den gemeldeten Gebieten zur Anwendung kommt.

Sofern in FFH-Gebieten Vorhaben wie genannt durchgeführt werden sollen, sind – wie bisher – die Verfahrensschritte nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten (Prüfung des Vorhabens für Durchführung oder Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen) und ggf. Ausnahmen möglich. Ausgleichsflächen können und sollen sogar vorrangig in FFH-Gebieten positioniert werden, sofern es sich um Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Summe wird die Aktion „Bayern blüht“ des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V. vonseiten des Freistaates gefördert, trifft es zu, dass nur Verbandsmitglieder an dieser Werbekampagne teilnehmen dürfen und inwiefern ist es rechters, dass der Freistaat Bayern mit Steuergeldern Aktionen von Verbänden bezuschusst, an denen nur Mitglieder teilnehmen dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Ziel der Imagekampagne „Bayern blüht“ ist es, die Bedeutung des Gartenbaus und der Gärten nachhaltig im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. Insbesondere die Bedeutung des Gartenbaus für Lebensqualität, Gesundheit, Ernährung, Umwelt und Freizeit soll herausgehoben werden. Neben der gartenbaulichen Erzeugung bzw. Dienstleistung der sieben gärtnerischen Sparten steht hierbei insbesondere die Leistung der Freizeitgärtner und die Bedeutung öffentlicher Grün- und Parkanlagen für die Gesellschaft im Fokus.

„Bayern blüht“ ist keine Aktion des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V.. Die gärtnerischen Verbände - organisiert durch die Landesvereinigung Gartenbau – unterstützen die Werbekampagne zum Auftakt der Initiative finanziell, sowie als Multiplikatoren durch Ihre Mitglieder. In der Landesvereinigung Gartenbau sind rund 1.400 gärtnerische Betriebe und 544.000 Freizeitgärtner (in 3.300 lokalen Obst- und Gartenbauvereinen) organisiert.

Die im Rahmen der Kampagne angebotenen Maßnahmen stehen allen Akteuren im gärtnerischen Bereich in Bayern zur Verfügung. Informationen sind in Kürze unter www.bayern-blüht.de zugänglich.

Das Staatsministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unterstützt die Initiative mit Sachleistungen in Höhe von 300.000 Euro (75 Prozent), die Landesvereinigung beteiligt sich an der Initiative mit Sachleistungen in Höhe von insgesamt 100.000 EUR (25 Prozent). Grundlage der Förderung durch das StMELF sind die „Fördergrundsätze zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die alp Bayern (Agentur für Lebensmittel – Produkte aus Bayern im StMELF)“. Diese sind nach Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

42. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die fachliche Arbeit der Fachberatungsstelle JADWIGA ein, die sich für die Rechte der Opfer von Frauenhandel einsetzt, insbesondere in Hinblick auf die Hilfen für die Betroffenen in Krisensituationen bei Besuchen von Behörden und Ämtern, in sozialen, medizinischen sowie rechtlichen Fragen, bei Aufenthaltsproblemen, bei der Rückkehr ins Heimatland und in Bezug auf die Hilfe für Zeuginnen in Strafprozessen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Schwerpunkte der Arbeit von JADWIGA (Träger: Ökumenische gGmbH STOP dem Frauenhandel) liegen u.a. in der (landessprachlichen) persönlichen, psychosozialen Beratung und Betreuung der Opfer und der Vermittlung von sozialer, rechtlicher und medizinischer Hilfe. Vom Aufgabenbereich weiter umfasst sind auch die Unterstützung und Begleitung von Zeuginnen während eines Strafprozesses oder die Begleitung bei Asylverfahren. Angeboten wird auch Beratung für Opfer von Zwangsprostitution, die sich in Untersuchungs- oder Abschiebehaft befinden. Um für Rückkehrerinnen die Heimkehr sicherer zu gestalten und ihnen Hilfsangebote im Heimatland zu vermitteln, nehmen die Fachberatungsstellen Kontakt zu geeigneten örtlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) auf. Darüber hinaus leistet JADWIGA eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigt JADWIGA sozialpädagogisch geschultes und mehrsprachiges Personal.

Die Fachberatungsstelle JADWIGA leistet mit der angebotenen Beratung, Betreuung und Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung wurden, eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Hierfür erhält der Träger bereits seit Jahren eine staatliche Förderung, die sich 2014 auf gut 160.000 Euro belief.

43. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Da die Staatsregierung in ihrer Antwort vom 23. Mai 2014 auf eine Schriftliche Anfrage (Drs. 17/2166) bestätigte, dass in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf eine ärztliche Versorgungsstelle eingerichtet werden solle, frage ich die Staatsregierung, welcher Standort für das Zentrum inzwischen ausgewählt wurde, wann die Arbeiten zur Errichtung des Zentrums beginnen werden und wann mit der Inbetriebnahme des Zentrums gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Aufgrund der besonderen Umstände im Verhältnis zur Anschlussunterbringung (erhöhte Orientierungsschwierigkeiten aufgrund erstmaligen Ankommens in einer fremden Kultur, erstmalige Einbindung in das hiesige Gesundheitssystem nach Zustand der schlechten Versorgung im Heimatland und/oder auf der Flucht, kurze Verweildauer) richtet der Freistaat Bayern derzeit in sämtlichen Aufnahmeeinrichtungen sowie deren Dependancen und Notunterkünften sog. Ärztezentren ein, um die kurative Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – neben einem medizinischen Kurzscreening und der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes – in den

Aufnahmeeinrichtungen vor Ort auf niederschwelliger Basis vornehmen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie. Neben diesem Versorgungsangebot bleibt es auch hier den Menschen unbenommen, sich mit einem Krankenschein an die niedergelassenen Ärzte vor Ort zu wenden.

Bereits jetzt erfolgt die medizinische Versorgung in Räumlichkeiten der Zentralen Aufnahmestelle Zirndorf. Nach Fertigstellung des dort derzeit in Planung befindlichen Anbaus zur Unterbringung von Verwaltungseinheiten wird ein Teil der dann frei werdenden Räumlichkeiten im Haupthaus für das Ärztezentrum zur Verfügung gestellt.

An der Umsetzung des Anbaus wird mit Nachdruck gearbeitet. Ein konkreter Fertigstellungstermin kann jedoch noch nicht genannt werden.

44. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem das Bundeskinderschutzgesetz die Notwendigkeit der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder betont, frage ich die die Staatsregierung, wie viele Kinderbeauftragte und unabhängige Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe es in Bayern auf kommunaler Ebene gibt (bitte mit Standort) beziehungsweise welche Maßnahmen der Partizipations- und unabhängig Beschwerdemöglichkeiten für Kinder von der Staatsregierung gefördert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Kinder- und Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Detaillierte Erkenntnisse über Kinderbeauftragte und unabhängige Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern auf kommunaler Ebene liegen der Staatsregierung nicht vor.

Der Nachweis ausreichender Beteiligungsstrukturen ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die stationären und teilstationären Einrichtungen in Bayern bereits die erforderlichen Partizipationsstrukturen eingeführt haben. Qualifizierte Beratung und Unterstützung erhalten diese Einrichtungen auf Landesebene vor allem durch das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) sowie durch die Heimaufsichten bei den Regierungen.

Zudem hat ein Landesheimrat, der mit Projektmitteln des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) modellhaft gefördert wird und der von den Kindern und Jugendlichen (Heimräte) aus den stationären bayerischen Jugendhilfeeinrichtungen gewählt wird, 2013 in vollem Umfang seine Arbeit aufgenommen. Auf Landesebene wird ihm eine unterstützende Begleitstruktur zur Seite gestellt.

Mit der Finanzierung des Projektes eines Landesheimrates unterstützt das StMAS die Etablierung von Partizipationsstrukturen einrichtungsübergreifend und unter Einbeziehung aller wesentlichen Entscheidungsebenen auf Landesebene. Bei der Entwicklung des Mitbestimmungs- und Beteiligungsmodells auf Landesebene, aber auch zur Reflexion der bestehenden Strukturen in den Ein-

richtungen, waren dabei zahlreiche Kinder und Jugendliche aus verschiedenen stationären Einrichtungen in Bayern im Rahmen der sog. IPSHEIM-Tagungen (IPSHEIM = Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung), die nun als wichtiges Element der Partizipationsstruktur verstetigt werden, intensiv beteiligt.

45. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass im November 2014 einer Frau mit Sehbehinderung im schwäbischen Neusäß der Zutritt zum örtlichen Schwimmbad verwehrt wurde, da sie das Bad ohne Begleitperson betreten wollte, frage ich die Staatsregierung, wie beurteilt sie im Hinblick auf die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und der Zielsetzung, die Integration von Menschen mit Behinderung auch mit Mitteln des Sports weiter voranzutreiben (vgl. Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung), dass stark sehbehinderten Menschen ohne Begleitung der Besuch in kommunalen Schwimmbädern immer noch untersagt werden kann, obwohl dies der gültigen Gesetzeslage widerspricht, welche Nutzungsbedingungen in den Bäderbetrieben der Bayerischen Staatsbäder diesbezüglich bestehen und welche Maßnahmen die Staatsregierung im Zuge von Bayern Barrierefrei 2023 ergreifen wird, um die Kommunen bei der bei Bereitstellung barrierefreier Sport- und Freizeitanlagen verstärkt zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Aus behindertenpolitischer Sicht hat das Thema hohe Priorität. Bezüglich des angeführten Beispielsfalls ist anzumerken, dass dazu ein Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes läuft, das noch nicht abgeschlossen ist. Dabei geht es u.a. auch um die Nutzungsbestimmungen für Schwimmbäder und die sich daraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Dieses Verfahren sollte zunächst abgewartet werden.

Zur Verwirklichung des Ziels, Bayern bis zum Jahr 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) barrierefrei zu machen, bringt die Staatsregierung gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 18./19. Juli 2014 die Barrierefreiheit zunächst auf folgenden drei priorisierten Handlungsfeldern voran: Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind. Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ wird von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit eine Bestandserfassung zur barrierefreien Zugänglichkeit staatlicher Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, vorgenommen.

Für die Bayerischen Staatsbäder teilt das zuständige Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit, dass die Bayerischen Staatsbäder neben den Kommunen an den zwei Thermen in Bad Steben und in Bad Reichenhall beteiligt sind. Üblicherweise gilt hier Folgendes: Eine sehbehinderte Person kommt in aller Regel mit einer Begleitperson. Sie zahlt Eintritt, die Begleitperson ist frei. Die Thermen sehen sich nicht in der Lage, ihrerseits jeweils eine Begleitperson zur Verfügung zu stellen. Nach Auskunft der Thermenleitung kommt es faktisch auch nicht vor, dass eine schwer sehbehinderte Person ohne Begleitung in die Therme kommt.

Ein großer Teil des öffentlichen Raums, so auch die kommunalen Schwimmbäder, liegt in der Verantwortung der Kommunen. Die Staatsregierung hat beim Kommunalgipfel im November 2014 daher den engen Schulterschluss mit den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht und ist mit ihnen

übereingekommen, dass angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die nur gemeinsam und schrittweise zu schultern ist, jeder in seinem Verantwortungsbereich vorangehen wird. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der prioritäre Handlungsfelder in den Kommunen vor Ort diskutiert und entwickelt werden sollen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen noch im Frühjahr 2015 vorliegen.

Als Hilfestellung für die Kommunen zur barrierefreien Umgestaltung des öffentlichen Raums hat die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Modellphase mit 16 Städten und Gemeinden aus ganz Bayern gestartet. Diese erarbeiten derzeit kommunale Aktionspläne, die Bedarfe und Umsetzbarkeit von Einzelmaßnahmen in ihren Gemeinden erfassen. Die Erkenntnisse der Modellphase sollen in einem Leitfaden für alle bayerischen Kommunen publiziert werden und ihnen Hilfestellung bei der Erarbeitung kommunaler Aktionspläne zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum geben. Diese Maßnahmen werden den Kommunen helfen, ihrer Verantwortung vor Ort nachzukommen beispielsweise auch im Hinblick auf barrierefreie Sport- und Freizeitanlagen.

Das dem Programm „Bayern barrierefrei 2023“ zugrunde gelegte Grundkonzept soll für die nächsten Jahre in enger Abstimmung mit den Ressorts weiterentwickelt, konkretisiert und priorisiert werden. Im Zuge der Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms sollte auch dem Gesichtspunkt der barrierefreien Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen in staatlicher Trägerschaft Bedeutung beigemessene werden. In diesem Zusammenhang wird es auch darum gehen, einerseits die Selbstbestimmung behinderter Menschen weitestgehend zu ermöglichen, andererseits aber auch Gefahren für diese Menschen und für andere Nutzerinnen und Nutzer von Sport- und Freizeitanlagen auszuschließen.

46. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ausbildungsberufe (dual und Fachschulen) gibt es in Bayern im Gast- und Nahrungsmittelgewerbe, wie gestaltet sich im Ausbildungsjahr 2014/2015 das Verhältnis zwischen Ausbildungsplätzen und Bewerberinnen und Bewerbern in den jeweiligen Berufen und was unternimmt die Staatsregierung, um dem Fachkräftemangel im Gast- und Nahrungsmittelgewerbe entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Ende des abgelaufenen Berufsberatungsjahres, September 2014 (neueste verfügbare Zahlen), wurden in der Hotellerie 2.744 Ausbildungsplätze bei 1.105 Bewerbern gemeldet. Die Verhältnisse im Bereich Gastronomie waren 2.479 zu 466; in der Getränkeherstellung 75 zu 116; in der Lebensmittel- und Genussmittelherstellung 2.925 zu 903 sowie in der Speisezubereitung 3.037 zu 1.101.

Da in den Branchen sehr viele Berufe, z.B. kaufmännische Berufe, Nahrungsmittelberufe, Hotel- und Gastronomieberufe und weiter ausgebildet werden können, ist eine abschließende Aufzählung der Berufe nicht möglich.

In Bayern gibt es sechs staatliche und eine private einjährige Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, die im Schuljahr 2014/2015 von 141 Schülerinnen und Schülern besucht wurden. An acht dreijährigen Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement werden 509 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Sie erwerben zusätzlich die Fachhochschulreife.

Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit werden regelmäßig erst ab April des laufenden Jahres veröffentlicht. Es deuten alle Indikatoren darauf hin, dass sich der Ausbildungsstellenmarkt 2014/2015 nur wenig von dem des abgelaufenen Berufsberatungsjahres unterscheiden wird.

Das Gast- und Nahrungsmittelgewerbe verzeichnet seit Jahren rückläufige Bewerberzahlen. Dabei ist es in erster Linie die Aufgabe der Betriebe selbst, diesen entgegen zu wirken. Die Staatsregierung unterstützt die Wirtschaft. So verleiht das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) die Ernennungsurkunden der Ausbildungsbotschafter im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Im Dezember 2015 veranstaltet die Staatsregierung mit der Wirtschaft die Großveranstaltung „Berufsbildung 2015“ im Messezentrum Nürnberg, bei der rund 60.000 Jugendliche erwartet werden. Dort können sich die Branchen zu sehr attraktiven Bedingungen dem Berufsnachwuchs präsentieren. Im Rahmen der „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ informieren Ausbildungsakquisiteure Jugendliche und Eltern über Ausbildungsmöglichkeiten in dualen Berufen, auch in der Gastronomie und im Nahrungsmittelhandwerk.

Finanzielle Förderprogramme für einzelne Branchen werden dagegen nicht als zielführend angesehen. Dies wäre im Übrigen beihilferelevant nach den geltenden EU-Vorschriften. Die Staatsregierung setzt vielmehr darauf, die Betriebe mit Prämien zu fördern, die schwächere Jugendliche ausbilden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie plant zusammen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Imagekampagne zur Stärkung der Beruflichen Bildung, betreibt unter anderem ein Fachkräfteportal und unterstützt die Firmen mit einem Fachkräftewegweiser.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordneter
Erwin Huber
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es möglich, den Umbau des alten Schulhauses in Wendelskirchen, Gemeinde Loiching, Landkreis Dingolfing-Landau, in eine Tagespflegeeinrichtung finanziell zu fördern und was sind ggf. die Voraussetzungen für eine Zuwendung des Freistaates Bayern oder einer anderen Institution?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Tagespflege als Pflege- und Betreuungsangebot, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige, entlastet pflegende Angehörige und erhöht deren Pflegebereitschaft. Weil diese Versorgungsform durch die seit dem 1. Januar 2015 verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung für Interessenten leichter finanzierbar geworden ist, wird mit steigender Nachfrage, vor allem aus dem Kreis derjenigen Angehörigen, die demenziell Erkrankte pflegen, gerechnet.

Soweit für Tagespflegeeinrichtungen eine Versorgung von Demenzerkrankten im Vordergrund steht, kann in Kürze eine Förderung aus Mitteln des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

(StMGP) in Betracht kommen. Das StMGP wird im Jahr 2016 mit rund 1,5 Mio. Euro Projektanten und Betreiber von Tagespflegeeinrichtungen bei der Entwicklung ideenreicher baulicher Lösungen unterstützen, um ein noch spezifischeres Umfeld für Demenzerkrankte zu schaffen. Die gegenwärtig im Benehmen mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie mit den Regierungen in der Entwicklung befindlichen Fördermodalitäten werden darauf abzielen, diejenigen baulichen Anpassungsmaßnahmen in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen finanziell zu unterstützen, die durch besondere Anforderungen demenzieller Erkrankungen notwendig werden.

Daneben kann eine Förderung baulicher Maßnahmen von Tagespflegeeinrichtungen durch die Bayerische Landesstiftung in Betracht kommen. Aus Mitteln der Landesstiftung können Projekte gefördert werden, die u.a. einen sozialen Bezug haben und gleichzeitig gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass ein Antragsteller ein gemeinnütziger oder öffentlicher Träger ist. Zudem darf eine investive Förderung für den Staat nicht gesetzlich verpflichtend sein bzw. zu den Pflichtaufgaben kommunaler Gebietskörperschaften zählen. Eine Förderung von Projekten, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben dürfen, erfolgt nach Dringlichkeit und Bedeutung des einzelnen Vorhabens. Nach gängiger Praxis spielt dabei ein gewisser Modellcharakter oder der Gesichtspunkt, ein Vorhaben könne ohne Bewilligung von Mitteln der Landesstiftung nicht verwirklicht werden, eine maßgebliche Rolle. Weitergehende Informationen hält der Internetauftritt der Landesstiftung unter www.landesstiftung.bayern.de bereit. Zudem weisen wir darauf hin, dass z.B. auch die Theo Wormland-Stiftung für das Jahr 2015 im Wege einer Spende 100.000 Euro für Maßnahmen der Altenpflege in Bayern zur Verfügung gestellt hat.

48. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wählen die kommunalen Krankenhäuser aus, welche Patientinnen und Patienten bei ihrer Erstaufnahme auf Klinikkeime untersucht werden, wie viele Patientinnen und Patienten sind Träger dieser Keime (absolut und prozentual) und welche Berufsgruppen zeigen eine besondere Auffälligkeit (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) haben die Leiterinnen oder Leiter von medizinischen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, so auch von Krankenhäusern, sicherzustellen, dass Patientinnen und Patienten, von denen ein Risiko für nosokomiale Infektionen ausgeht, frühzeitig erkannt und dass Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die Einhaltung des Stands der medizinischen Wissenschaft wird gemäß § 2 Satz 2 MedHygV vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Robert Koch-Institut (RKI) eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beachtet worden sind. Grundlegende Informationen zur Surveillance von nosokomialen Infektionen sind der „Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zur Surveillance (Erfassung und Bewertung) von nosokomialen Infektionen (Umsetzung von § 23 IfSG) zu entnehmen. Demnach empfiehlt die KRINKO, auf Erreger mit besonderen Resistenzen zu untersuchen, d.h. Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA), Vancomycin-resistente Enterokokken (VRE) und Multi-

resistente gramnegative Erreger (MRGN). Die Liste der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b IfSG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 IfSG zu erfassenden nosokomialen Infektionen und Krankheitserreger mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen wurde 2013 in der Bekanntmachung des RKI im Bundesgesundheitsblatt Nr. 56 aktualisiert.

Die Notwendigkeit, sämtliche Patienten, die in eine Klinik aufgenommen werden, auf multiresistente Erreger (MRE) zu untersuchen, ist aktuell nicht Stand der Wissenschaft. Die KRINKO hat in ihren „Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen“ und „Hygienemaßnahmen bei Infektionen oder Besiedlung mit multiresistenten gramnegativen Stäbchen“ die jeweiligen Risikofaktoren für eine Besiedlung oder Infektion mit MRSA bzw. MRGN erläutert. Eine Empfehlung zu VRE wird von der KRINKO derzeit erstellt. Die Empfehlungen der KRINKO wurden auch in den Merkblättern der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Multiresistente Erreger (LARE) zum Umgang mit MRSA und MRGN berücksichtigt. Diese Merkblätter sind per Download unter folgendem Link erhältlich: <http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/lare/merkblaetter/index.htm>.

Daten zur Anzahl der Patienten sowie deren Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken liegen nicht vor. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese Zahlen vom jeweiligen Risikoprofil (Patientenkontext, individuelle Risiken der Patienten) und dem daraus resultierenden Umfang des Screenings zur Erfassung von MRE abhängig sind.

Ein beruflich bedingtes Risiko für eine Besiedlung mit MRE ist bisher für MRSA im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in der Landwirtschaft (Tierhaltung) bzw. bei Beschäftigten im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen (mit direktem Patientenkontakt) durch Studien belegt.

49. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem Pflegedienste beklagen, dass sie bei insulinpflichtigen Patientinnen und Patienten mit mehrmals täglichem Spritzschema nicht ausreichend Teststreifen finanziert bekommen (pro Quartal nur 100 Blutzuckerteststreifen, was eine Messung pro Tag bedeutet), frage ich die Staatsregierung, ob sie das im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden Kontrolle des Blutzuckerwertes bei Patientinnen und Patienten mit Insulintherapie für ausreichend hält und inwieweit ihr in diesem Zusammenhang Probleme bei der Kostenübernahme von Behandlungspflege durch die Krankenkassen bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Harn- und Blutteststreifen sind Medizinprodukte und unterliegen als Leistungen der gesetzlichen Krankenkassenversicherung (GKV) grundsätzlich dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V). Sie sind dann zulasten der GKV verordnungsfähig, wenn sie für Patienten zweckmäßig und erforderlich sind. Es ist Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) unter Berücksichtigung des Versorgungsstandards und des Wirtschaftlichkeitsgebotes die Grundlagen für eine medizinisch notwendige und wirtschaftliche ärztliche Behandlungs- und Ordnungsweise verbindlich in Richtlinien nach § 92 SGB V festzulegen. Die Staatsregierung kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Für insulinpflichtige Diabetiker (hierzu gehören alle Typ 1-Diabetiker und ein kleiner Teil der Typ 2-Diabetiker) werden die Kosten von Blutzuckerteststreifen uneingeschränkt entsprechend der medizinischen Notwendigkeit von der GKV übernommen.

Für nicht insulinpflichtige Diabetiker hat der G-BA die Verordnungsfähigkeit von Blutzuckerteststreifen eingeschränkt. Dieser Patientengruppe dürfen Blutzuckerteststreifen nur ausnahmsweise weiterhin verordnet werden, wenn eine instabile Stoffwechsellage vorliegt. Diese Ausnahmeregelung hat der G-BA auch unter Beteiligung der im G-BA mitberatenden Patientenvertreter getroffen.

Soweit die Krankenkassen im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege (§ 37 SGB V) die Kosten für das Blutzuckermessen durch ambulante Pflegedienste übernehmen, sind Probleme im Hinblick auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Teststreifen nicht bekannt. Denn der mit den Pflegediensten in Bayern verhandelte Gebührensatz für die Blutzuckermessung (Position 6 b der Gebührenverzeichnisse für Leistungen der häuslichen Krankenpflege – § 37 SGB V) umfasst neben der Blutzuckermessung auch die für die Messung erforderlichen Teststreifen je Besuch.